

WHISTLEBLOWING-VERFAHREN

ERSTELLT	ADACTA TAX & LEGAL (AVV. LUCA DE MURI)	
GEPRÜFT	AVV. GIULIA CHIARA PAOLONI	
GENEHMIGT	Dr. FRANCESCO SCARPARI	
Protokollbeauftragter <i>Verantwortlich für die Aufbewahrung, Aktualisierung, Verbreitung und Anwendung</i>	AVV. GIULIA CHIARA PAOLONI	
VERSION	2.0	
DATUM	09.02.2026	
VERSIONSHINWEISE	• Erläuterungen zu bestimmten Arten von meldepflichtigen Verstößen hinzugefügt • Neuer Verstoß in Bezug auf Geldwäsche/Selbstgeldwäsche hinzugefügt • Koordination zwischen anderen Case Managern im Falle eines einzigen Meldekanals hinzugefügt • Ergänzungen zum Ersatz eines vorübergehend verhinderten Meldungmanagers hinzugefügt • Ergänzungen zur internen Zuweisung der Meldungsbearbeitung • Ergänzungen zum Thema Interessenkonflikte und Koordinierung der Klausel mit der Möglichkeit einer externen Meldung an die ANAC • Erläuterungen zur Alternativität der mündlichen Meldewege • Ergänzungen für den Fall des Eingangs von Meldungen, die vom Meldenden per E-Mail gesendet wurden • Ergänzungen für den Fall des Eingangs der Meldung durch mehrere Personen, von denen einige nicht zuständig sind • Ergänzungen zu den Folgen einer möglichen Unzulässigkeit der Meldung • Ergänzungen zur Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Schutz des Hinweisgebers • Ergänzungen zur Möglichkeit, den Ermittlungsdienst der Muttergesellschaft in Unternehmensgruppen in Anspruch zu nehmen • Erläuterungen zum Informationsfluss vom Meldungsbearbeiter an die obersten Organe • Erläuterungen zur Rückmeldung an den Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Meldung	

	• Erläuterungen zur Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Meldung an andere Stellen als die ursprünglichen Meldestellen • Erläuterungen zur Whistleblowing-Schulung • Ergänzungen zum Thema gewonnene Erkenntnisse • Präzisierungen zum Thema Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Unternehmensgruppen (Anhang C) • Erläuterungen zum Dialog des Hinweisgebers mit den ETS – Einrichtungen des dritten Sektors • Ergänzung zum Thema Löschung personenbezogener Daten nach Ablauf von 5 Jahren nach der endgültigen Entscheidung sowie für Österreich und Deutschland	
--	--	--

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. ZWECK	4
2. DEFINITIONEN UND ANWENDUNGSBEREICH	4
2.1. Definitionen	4
2.2. Subjektiver Geltungsbereich	10
2.3. Objektiver Geltungsbereich	11
3. REGELUNG VON AKTIVITÄTEN	12
3.1. Allgemeine Informationen	12
3.2. Gegenstand der Meldung	13
3.3. Arten von Meldungen	13
3.4. Verantwortliche für die Meldungen	18
3.5. Prüfung der Meldungen	21
3.6. Untersuchung	24
3.7. Unbegründetheit der Meldung bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten	31
3.8. Weitere Maßnahmen infolge der Meldung	31
4. AUFBEWAHRUNG	35
5. SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMASSNAHMEN	36
6. SCHULUNG	36
7. VERBREITUNG	36
8. SANKTIONEN	36
9. SONSTIGES	37
10. ÄNDERUNGEN	37
ANHANG A – SEKTORBEZOGENE VERSTÖSSE	39
ANHANG B – SCHUTZ	44
ANHANG C – VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN	55
ANHANG D – AUSBILDUNG	59
ANHANG E – HANDBÜCHER ZUM PORTAL/ZUR SOFTWARE	60

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf eine geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind somit ausdrücklich geschlechtsneutral zu verstehen.

1. ZWECK

Das vorliegende Verfahren regelt¹ die Modalitäten, nach denen die Unternehmen als juristische Personen des privaten Sektors ihrer Verpflichtung nachkommen, ein System zur Verwaltung von Meldungen (Kanäle, Verfahren, Ressourcen) einzurichten und den Meldenden den gesetzlich und durch das Verfahren selbst vorgesehenen Schutz zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit:

- den einschlägigen Rechtsvorschriften RICHTLINIE (EU) 2019/1937 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden „**Whistleblowing-Richtlinie**“),
- dem Gesetzesdekret 24/2023,
- den ANAC-Leitlinien, und
- (in Österreich) dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (**HSchG**), und
- (in Deutschland) der *Hinweisgeberschutzgesetz* (**HinSchG**).

Das Verfahren soll die korrekte Umsetzung des Gemeinschaftsrechts (Rechtssicherheit) erleichtern und somit das „Wohlbefinden“ der Unternehmen gewährleisten. Ziel ist die „Transparenz“ des privaten Handelns, die den Weg zu einem wirklich tugendhaften Unternehmen ebnet. Die Unternehmen bearbeiten die Meldungen außerdem, um nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit Verstößen (z. B. negative Werbung auf dem Markt) zu vermeiden.

Der Zweck dieses Verfahrens ist es, **eine professionelle, vertrauliche und unparteiische Bearbeitung sowie einen angemessenen Schutz der Rechte der betroffenen Personen** während des gesamten Prozesses der Erstellung, Verwaltung, Bearbeitung, Untersuchung und Lösung von Meldungen über den internen Meldekanal des Unternehmens **zu gewährleisten**.

Das vorliegende Verfahren regelt die Rollen, Prozesse und Instrumente des internen Meldesystems des Unternehmens, um **Fragen im Zusammenhang mit den Meldungen der Hinweisgeber sowie deren Bearbeitung und Lösung** durch den Systemverantwortlichen **zu regeln**.

Die Verfahren zur Bearbeitung, Untersuchung und Lösung sowie allgemein zur Verwaltung der gemäß diesem Verfahren eingegangenen Meldungen unterliegen höchster **Objektivität und Unabhängigkeit**, wobei in diesem Verfahren die entsprechenden Mechanismen festgelegt sind, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.

Darüber hinaus werden durch dieses Verfahren das Recht auf Unterrichtung über die zugeschriebenen Handlungen oder Unterlassungen und die Unschuldsvermutung der betroffenen Personen gewährleistet.

2. DEFINITIONEN UND ANWENDUNGSBEREICH

2.1. Definitionen

¹ In Übereinstimmung mit i) Art. 6 Absatz 2 des Gesetzesdekrets 231/01 in der durch das Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017 geänderten Fassung mit „Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Straftaten oder Unregelmäßigkeiten melden, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben“, ii) des Gesetzesdekrets 24/2023 zur Umsetzung der EU-Richtlinie 1937/2019 (die „Richtlinie“) sowie iii) den einschlägigen Best Practices (ISO 37002).

Für die Zwecke dieses Verfahrens gelten die folgenden Definitionen:

ANAC – Nationale Antikorruptionsbehörde (oder zuständige Behörde)	<i>Unabhängige italienische Verwaltungsbehörde, die dazu bestimmt ist, i) externe Meldungen entgegenzunehmen und ii) die in der Richtlinie vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen, einschließlich der Rückmeldung an den Hinweisgeber, insbesondere hinsichtlich der Weiterverfolgung der Meldungen in den im Whistleblowing-Dekret vorgesehenen Fällen.</i>
Verstöße gegen sektorale Gesetze	<i>Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der Unternehmen beeinträchtigen und die aus Rechtsverstößen bestehen, die in den Anwendungsbereich der in Anhang A aufgeführten sektoralen Rechtsvorschriften fallen</i> <i>die sich ereignet haben oder (auf der Grundlage konkreter Anhaltspunkte) mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Organisation (die sich auch von den Unternehmen unterscheiden kann, z. B. ein Lieferant derselben oder ein Ansprechpartner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft derselben) ereignen könnten, mit der die meldende Person in einer Rechtsbeziehung steht,</i> <i>einschließlich etwaiger Handlungen zur Verschleierung dieser Verstöße,</i> <i>unabhängig davon, ob:</i> <i>• das Arbeitsverhältnis mit den Unternehmen inzwischen beendet wurde (sog. ehemaliger Mitarbeiter) oder</i> <i>• die Tatsachen während des Auswahlverfahrens (z. B. Bewerber) oder in anderen Phasen der vorvertraglichen Verhandlungen mit den Unternehmen bekannt geworden sind, unabhängig davon, ob es sich gemäß nationalem Recht bei den Whistleblowing-Verstößen um verwaltungs-, straf- oder zivilrechtliche Verstöße handelt (z. B. Risiko einer Schadenersatzklage).</i>
Einrichtungen des privaten Sektors	<i>Einrichtungen, die nicht unter die Definition von Einrichtungen des öffentlichen Sektors fallen</i>
Rückmeldung	<i>Die Weitergabe von Informationen über das Follow-up an den Hinweisgeber, die dem Bericht beigelegt sind oder beigelegt werden sollen</i>
Gruppe	<i>Die Unternehmensgruppe, zu der die Gesellschaft(en) gehört (gehören)</i>
Einrichtungen des öffentlichen Sektors	<i>öffentliche Verwaltungen gemäß Art. 1, Abs. 2, Decreto legislativo 165/2001,</i> <i>öffentliche Wirtschaftseinrichtungen,</i> <i>Organisationen des öffentlichen Rechts gemäß Art. 3, Abs. 1, Buchstabe d) des Decreto legislativo 50/2016,</i> <i>Konzessionäre öffentlicher Dienstleistungen,</i>

	öffentlich kontrollierte Unternehmen gemäß Art. 2, Abs. 1, Buchstabe m) des Decreto legislativo 175/2016, auch wenn sie börsennotiert sind, Inhouse-Unternehmen gemäß Art. 2, Abs. 1, Buchstabe o) des Decreto legislativo 175/2016, auch wenn sie börsennotiert sind
ANAC-Leitlinien	• ANAC-Leitlinien zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden – Verfahren für die Einreichung und Bearbeitung externer Meldungen (genehmigt mit Beschluss Nr. 311 vom 12. Juli 2023 – Entwurf neuer Leitlinien zum Whistleblowing vom 7. November 2024) und • Verordnung zur Bearbeitung externer Meldungen und zur Ausübung der Sanktionsbefugnis der ANAC in Umsetzung des Gesetzesdekrets 24/2023 (genehmigt mit Beschluss Nr. 301 vom 12. Juli 2023).
Arbeitskontext	Gegenwärtige oder frühere berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Rechtsbeziehungen ausgeübt werden und durch die eine Person, unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten, Informationen über Verstöße erhält und in deren Rahmen sie im Falle einer Meldung oder öffentlichen Bekanntgabe oder einer Anzeige bei den Justizbehörden Vergeltungsmaßnahmen riskieren könnte
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, siehe Website: http://www.bak.gv.at/
Betroffene Person (Gemeldete Person)	natürliche oder juristische Person, die in der internen oder externen Meldung oder in der öffentlichen Bekanntgabe als Person genannt wird, der der Verstoß zugeschrieben wird oder die in irgendeiner Weise an dem gemeldeten oder öffentlich bekannt gegebenen Verstoß beteiligt ist
Datenschutzerklärung Whistleblowing	Informationen, die gemäß den Artikeln 13-14 der DSGVO vom Unternehmen an die betroffenen Personen übermittelt werden
Disziplinarstrafen	Disziplinarstrafen, die von den Unternehmen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Verfahrens verhängt werden können
DSGVO	EU-Verordnung 679/2016 zum Schutz personenbezogener Daten
Einrichtungen des dritten Sektors	Einrichtungen, die mit der ANAC Vereinbarungen zur Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen geschlossen haben
Externe	Meldende Personen, die keine internen Personen sind
Externe Meldung	schriftliche oder mündliche Mitteilung der Informationen über Verstöße durch den Hinweisgeber, die über den von der ANAC

	<i>oder einer anderen zuständigen Behörde gemäß den jeweils für die Meldung geltenden Whistleblowing-Vorschriften eingerichteten Meldekanal übermittelt werden</i>
Geschützte Personen	<i>Die in Absatz 1 des Anhangs B dieses Verfahrens genannten Personen, die Anspruch auf die in Artikel 78 der EU-Verträge vorgesehenen Schutzmaßnahmen haben</i>
Hinweisgeber	<i>natürliche Person, wie in Kapitel 2.2.3. angegeben, die die Meldung oder öffentliche Bekanntgabe von Informationen über Verstöße vornimmt, die sie im Rahmen ihres Arbeitsumfelds erlangt hat</i>
HSchG	<i>HinweisgeberInnenschutzgesetz (Bundesgesetz zum Schutz von Hinweisgebern, mit dem die Whistleblowing-Richtlinie vom 01.02.2023 in Österreich umgesetzt wurde und das seit dem 25.02.2023 in Kraft ist)</i>
HinSchG	<i>Hinweisgeberschutzgesetz (Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (BGBl. 2023 I Nr. 140) vom 31. Mai 2023, in Kraft seit 2. Juli 2023, das die Whistleblowing-Richtlinie in Deutschland umsetzt)</i>
Informationen über Verstößen	<i>Informationen, einschließlich fundierter Verdachtsmomente, über: i) Verstöße, die in der Organisation begangen wurden oder die aufgrund konkreter Anhaltspunkte in der Organisation begangen werden könnten, zu der der Hinweisgeber oder die Person, die die Beschwerde bei der Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörde einreicht, in einem Rechtsverhältnis steht; und (ii) Angaben zu Verhaltensweisen, die der Verschleierung solcher Verstöße dienen</i>
Interne	<i>Meldende Personen, die in der Tabelle in Absatz 2.2.3 dieses Verfahrens als intern definiert sind</i>
Interne Meldung	<i>schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße, die über die von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Meldekanäle eingereicht werden</i>
Meldekanäle	<i>Kanäle für die Meldung, die dem Meldenden im Falle einer internen Meldung von den Unternehmen bzw. im Falle einer externen Meldung von der ANAC zur Verfügung gestellt werden; Diese internen Meldekanäle werden wiederum als intern oder extern definiert, je nachdem, ob sie direkt von den Unternehmen oder von diesen autorisierten Dritten verwaltet werden.</i>
Melderegister	<i>Software zur Protokollierung der Meldungen</i>
Meldungsausschuss	<i>Kollegiales Gremium, das sich für jedes Unternehmen wie folgt zusammensetzt:</i>

	- dem unabhängigen externen Fachmann, - der Rechtsbeauftragten der Muttergesellschaft SALVAGNINI ITALIA S.P.A., - der Personalverantwortlichen der Muttergesellschaft SALVAGNINI ITALIA S.P.A.; - gegebenenfalls weiteren Meldungsmanager, die von Zeit zu Zeit vom Unternehmen benannt werden
Meldungsmanager (oder „Case Manager“ im Portal/in der Software)	Person oder Personen, die von den Unternehmen benannt wurden, um die Meldung entgegenzunehmen und die weiteren damit verbundenen Tätigkeiten gemäß den Kapiteln 3.4.3 und 3.5 dieses Verfahrens durchzuführen.
Portal/Software	Das Cloud-Portal eines Drittanbieters, das im Internet unter der Adresse https://salvagnini.integrityline.com erreichbar ist und vom Meldenden zur Durchführung einer internen Meldung genutzt werden kann.
Rechtsverhältnis	Rechtsverhältnis zwischen dem Hinweisgeber und der Organisation, in der ein Verstoß begangen wurde oder begangen werden könnte; Das Rechtsverhältnis kann direkt oder indirekt sein (d. h. über eine dritte Person, die in einem direkten Rechtsverhältnis mit dem/den Unternehmen steht).
Nachbereitung Folgemaßnahmen	Maßnahmen des Meldungsmanager zur Beurteilung des Vorliegens des gemeldeten Sachverhalts, das Ergebnis der Untersuchung und etwaige Maßnahmen.
Geschützte Personen	Die in Absatz 1 des Anhangs B dieses Verfahrens genannten Personen, die für die Schutzmaßnahmen in Betracht kommen
Schutzmaßnahmen	Die im Whistleblowing-Dekret oder aber im öHSchG in § 20 vorgesehenen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen
Sektorspezifische Rechtsakte	Die in Anhang A dieses Verfahrens aufgeführten normativen Rechtsakte
TFEU	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Unabhängiger Experte externer	Die externe, unabhängige und geschulte Person (natürliche oder juristische Person), mit Ausnahme des Aufsichtsrats 231 ² und des Datenschutzbeauftragten (falls vorhanden), die von einem oder mehreren Unternehmen als Meldungsmanager benannt wird.
Unternehmen	Die in Kapitel 3.2.1 genannten Unternehmen
Unternehmensgruppe	Die Unternehmensgruppe, zu der das/die Unternehmen gehört/gehören
Unterstützende Maßnahmen	Maßnahmen gemäß Anhang B Absatz 6 dieses Verfahrens
(das) Verfahren	Das vorliegende Dokument und die dazugehörigen Anhänge

(Die) Verfahren	<i>Gesamtheit der Richtlinien, Anweisungen, Protokolle und schriftlichen Verfahren, die von den Unternehmen vorgesehen und umgesetzt werden, um Verstöße zu verhindern und/oder deren Folgen oder Wiederholung zu verringern</i>
Vergeltungsmaßnahmen	Jedes Verhalten, jede Handlung oder Unterlassung, auch wenn sie nur versucht oder angedroht wurde, das/die aufgrund der Meldung oder der Beschwerde bei der Justizbehörde oder der öffentlichen Bekanntmachung begangen wurde und der Person, die die Meldung oder Beschwerde erstattet hat, direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Schaden zufügt oder zufügen könnte
Unterstützer	<i>Natürliche Person, die einen Hinweisgeber im Meldeverfahren unterstützt, im selben Arbeitskontext tätig ist und deren Unterstützung vertraulich behandelt werden muss, einschließlich Gewerkschaftsvertreter, wenn sie den Hinweisgeber in ihrem Namen und auf ihre Rechnung unterstützen, ohne die Gewerkschaftsbezeichnung zu verwenden.</i>
Verwaltungsstrafen	<i>Geldbußen, die von der ANAC bei den darin vorgesehenen Verstößen oder von einer anderen Behörde bei Verstößen gegen die lokalen Whistleblowing-Vorschriften verhängt werden können</i>
Weiterverfolgung	<i>Maßnahmen, die vom Meldungsmanager ergriffen werden, um das Vorliegen der gemeldeten Tatsachen, das Ergebnis der Untersuchungen und die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zu bewerten</i>
Whistleblowing-Dekret	<i>Gesetzesdekret 24/2023 zur Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie in Italien</i>
Whistleblowing-Richtlinie	<i>EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden</i>
Öffentliche Bekanntgabe	<i>Veröffentlichung von Informationen über Verstöße in der Presse oder in den elektronischen Medien oder auf andere Weise durch Verbreitungsmittel, die eine große Zahl von Menschen erreichen können (z. B. Radio, Fernsehen, Blogs, Internet, automatische E-Mail- Kampagnen)</i>

2.2. Subjektiver Geltungsbereich

2.2.1. Dieses Verfahren gilt für folgende Unternehmen:

- ✓ **SALVAGNINI ITALIA S.P.A.** mit Sitz in Via Guido Salvagnini, 51, 36040 Sarego (VI) – Italien (die „Muttergesellschaft“)
- ✓ **SALVAGNINI INDUSTRIALE S.P.A.** mit Sitz in Via Arcella, 122/I, 83030 Montefredane (AV) – Italien
- ✓ **SALVAGNINI MASCHINENBAU GmbH**, mit Sitz in der Dr. Guido Salvagnini-Straße 1, 4482 Ennsdorf – Österreich
- ✓ **SALVAGNINI DEUTSCHLAND GmbH**, mit dem Sitz in Am Surbach 1, 35625 Hüttenberg – Deutschland

(die „Unternehmen“).

Von Zeit zu Zeit wird in diesem Verfahren angegeben, ob im Zusammenhang mit Meldungen über SALVAGNINI MASCHINENBAU GmbH oder aber SALVAGNINI DEUTSCHLAND GmbH andere und/oder zusätzliche Regeln als die in Italien geltenden gelten.

2.2.2. In Bezug auf die oben genannten Unternehmen gilt dieses Verfahren:

- für Hinweisgeber, die i) interne und/oder externe Meldungen oder ii) öffentliche Bekanntmachungen oder iii) Anzeigen bei den Justizbehörden in Bezug auf die **in Anhang A** aufgeführten sektoralen Verstöße vornehmen.
- an andere geschützte Personen;
- an andere betroffene Personen, die in unterschiedlicher Weise in die Weiterverfolgung der Meldungen involviert sind.

2.2.3. Hinweisgeber können folgenden Kategorien angehören:

ID	Kategorie der Person	Art der Person
A	Arbeitnehmer des Unternehmens, einschließlich Arbeitnehmer, die gelegentliche Dienstleistungen erbringen, unabhängig von ihrer Position innerhalb des Unternehmens, der Rechtsform ihres Arbeitsverhältnisses und ihrem Tätigkeitsbereich oder ihrer Hierarchieebene.	Interner Hinweisgeber
B	Bezahlte und unbezahlte Freiwillige und Praktikanten , die für die Unternehmen arbeiten	Interner Hinweisgeber
C	Selbstständige , einschließlich selbstständiger Arbeitsverhältnisse, die einer besonderen Regelung gemäß Art. 2222 des italienischen Zivilgesetzbuches (Werkvertrag) unterliegen (einschließlich Freiberufler und Berater , die ihre Tätigkeit bei den Unternehmen ausüben), <i>beispielsweise Angehörige der freien Berufe, für deren Ausübung eine Eintragung in spezielle Register oder Verzeichnisse erforderlich ist, wie Psychologen, Architekten, Vermessungsingenieure usw.</i> sowie Inhaber eines Kooperationsverhältnisses im Sinne von Artikel 409 der italienischen	Externer Hinweisgeber

	Zivilprozessordnung, die ihre Arbeit für die Unternehmen ausführen, d.h. 1) die einer privatwirtschaftlichen Beschäftigung, auch wenn sie nicht mit der Ausübung eines Unternehmens verbunden ist; 2) Beziehungen mit Agenturen und Handelsvertretern; und 3) andere Kooperationsverhältnisse, die sich in einer kontinuierlichen und koordinierten, überwiegend persönlichen Arbeitsleistung äußern, auch wenn diese nicht untergeordneter Natur ist, z. B. <i>Rechtsanwälte, Ingenieure, Sozialarbeiter, die ihre Arbeitstätigkeit für das Unternehmen ausüben und diese selbstständig organisieren (parasubordiniertes Verhältnis)</i>	
D	Angestellte und Mitarbeiter, die für Dritte öffentliche oder private Einrichtungen arbeiten / arbeiteten, die Waren oder Dienstleistungen erbringen oder Arbeiten für die Unternehmen ausführen	Externer Hinweisgeber
E	Aktionäre	Externer Hinweisgeber
F	Mitglieder des Verwaltungs- und/oder Geschäftsführungs oder der Vertretungsorgane der Gesellschaften, einschließlich der Mitglieder ohne Führungsaufgaben (z. B. Beisitzer ohne oder mit Befugnissen), auch wenn diese Funktionen nur de facto ausgeübt werden	Interner Hinweisgeber
G	Mitglieder des Kontroll- oder Aufsichtsorgans der Unternehmen (z. B. Rechnungsprüfer, Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Aufsichtsorgan 231, DPO – Datenschutzbeauftragter) oder	Aufsichtsrat - ODV 231: Innere Person Wirtschaftsprüfer oder Kontaktperson der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - DSB: Externe Person

2.3. Objektiver Geltungsbereich

Hinweisgeber sind verpflichtet, gut begründete Informationen über Rechtsverletzungen zu übermitteln, die auf präzisen (ausreichend detaillierten) und übereinstimmenden Fakten beruhen, und nicht auf Fakten allgemeinen, verwirrenden und/oder offenkundig diffamierenden oder verleumderischen Inhalts.

Folgende Meldungen werden nicht berücksichtigt und führen zum Ausschluss von den in diesem Verfahren vorgesehenen Schutzmaßnahmen:

a) **Beanstandungen, Ansprüche oder Forderungen, die mit einem persönlichen Interesse des Hinweisgebers** oder der Person, die eine Beschwerde bei externen Meldestellen einreicht, **verbunden sind und sich ausschließlich auf sein/ihr individuelles Arbeitsverhältnis oder auf sein/ihr Arbeitsverhältnis mit hierarchisch höhergestellten Personen beziehen.**

(z. B. Meldungen über Arbeitskonflikte, Diskriminierung unter Kollegen, zwischenmenschliche Konflikte oder Konflikte, die nur den Meldenden und einen anderen Arbeitnehmer oder die Personen betreffen, auf die sich die Meldung oder öffentliche Bekanntgabe oder Anzeige bezieht), und

b) **Informationen, die in Meldungen enthalten sind, die bereits** von einem internen Meldekanal oder von der ANAC **abgelehnt wurden**, und

c) **Informationen, die der Öffentlichkeit bereits vollständig zugänglich sind** oder die bloße **Gerüchte** darstellen, und

d) Informationen, die sich auf **Handlungen oder Unterlassungen** beziehen, die **nicht ausdrücklich** von diesem Verfahren **abgedeckt sind**.

Meldungen **können auch anonym sein**, d. h. die Identität des Hinweisgebers ist nicht zu erkennen und lässt sich nicht rekonstruieren oder ermitteln. Sie werden geprüft, sofern sie den oben genannten Anforderungen genügen.

Davon unbenommen gilt:

i) die Anwendung der Bestimmungen über a) die Ausübung des Rechts der Arbeitnehmer, ihre Vertreter oder Gewerkschaften zu konsultieren, b) den Schutz vor rechtswidrigen Verhaltensweisen oder Handlungen, die sich aus solchen Konsultationen ergeben, c) die Autonomie der Sozialpartner und ihr Recht, Tarifverträge abzuschließen, und d) die Unterdrückung gewerkschaftsfeindlicher Verhaltensweisen, und

ii) die Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen (daher hat der Hinweisgeber, wenn er über Informationen zu einer Straftat verfügt, jederzeit das Recht, bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten).

Alle über den internen Meldekanal übermittelten Meldungen müssen in gutem Glauben erfolgen. Das bedeutet, dass der Meldende zum Zeitpunkt der Übermittlung hinreichende Gründe zu der Annahme haben muss, dass die übermittelten Informationen wahr und korrekt sind und nicht durch mögliche Verstöße (z. B. Straftaten) erlangt wurden.

In diesem Sinne **können böswillige oder grob fahrlässige Meldungen zu entsprechenden Sanktionen seitens des Unternehmens führen**, unbeschadet der sich daraus ergebenden zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeiten.

3. REGELUNG VON AKTIVITÄTEN

3.1. Allgemeine Informationen

Die Meldung ist:

a) in Italien **obligatorisch** - hingegen in Österreich und Deutschland lediglich fakultativ - **für die internen Parteien** (Anm.: aufgrund der **allgemeinen Treue-, Sorgfalts- und**

Redlichkeitspflichten, die in einem Rechtsverhältnis zu den Unternehmen verbunden sind und die hier ausdrücklich bekräftigt werden);

b) **obligatorisch** für **externe Personen**, die sich **vertraglich** gegenüber den Unternehmen zur Meldung **verpflichtet haben**;

c) **fakultativ** für **externe Personen**, die nicht vertraglich gegenüber den Unternehmen zur Berichterstattung verpflichtet sind.

3.2. Gegenstand der Meldung

Zur Erleichterung und Ermöglichung der ordnungsgemäßen Überprüfungen und Voruntersuchungen durch die Unternehmen sowie zur Feststellung der Stichhaltigkeit der Meldung wird dem Hinweisgeber empfohlen, zumindest die **folgenden** nützlichen **Angaben zu machen**:

- die **Identität** des Meldenden (Vorname, Nachname, Steuernummer, Position oder ausgeübte Funktion), es sei denn, dieser möchte keine anonyme Meldung vornehmen;
- Beziehung zum Unternehmen (Bewerber, Mitarbeiter/Mitarbeiterin, Geschäftsführer, Aktionär, Lieferant/Berater, Partner usw.) und gegebenenfalls Position/Qualifikation/Aufgabe des Hinweisgebers im Unternehmen;
- eine Beschreibung der **Gründe** im Zusammenhang mit der durchgeführten Arbeit, die zur Bekanntgabe der gemeldeten Fakten geführt haben;
- eine klare, detaillierte und vollständige **Beschreibung des Sachverhalts, der Gegenstand der Meldung ist**;
- die **zeitlichen und örtlichen Umstände**, unter denen die Handlungen begangen wurden, sofern bekannt;
- die **Angaben** zu der Person, der der Verstoß zugeschrieben wird, oder Angaben, die zur Identifizierung dieser Person nützlich sind, sofern bekannt;
- die Angabe aller **anderen Personen**, die über den Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, **berichten können**;
- einen Hinweis auf alle **Dokumente**, die den Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, bestätigen können;
- alle sonstigen **Informationen**, die nützliche Rückschlüsse auf das Vorliegen der gemeldeten Tatsachen zulassen.
- falls zutreffend, ein anderes **Kommunikationsmittel** als das Portal/die Software (E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder anderes), über das der Ausschuss für Meldungen mit dem Meldenden kommunizieren kann.

Sollte die Meldung nach Prüfung ihres Inhalts die Mindestanforderungen für eine ordnungsgemäße Bewertung nicht erfüllen, fordert der Meldungsausschuss die entsprechenden Informationen und/oder Unterlagen vom Hinweisgeber über die von diesem angegebenen Kommunikationswege an und verfährt gemäß Kap. 3.5.2, falls die für die Einleitung der Untersuchungsphase erforderlichen Informationen nicht verfügbar sind.

3.3. Arten von Meldungen

Eine **Meldung** gilt als:

- a) **Intern**, wenn sie an die Unternehmen² gerichtet ist; in diesem Fall kann sie über einen oder mehrere der **Meldekanäle erfolgen** (die wiederum in **interne und externe Kanäle** unterteilt sind, je nachdem, ob sie von den Unternehmen oder von Dritten verwaltet werden),
- b) **Extern**, wenn sie **an die zuständige Behörde** gerichtet ist,
- c) **Öffentliche Bekanntgabe**, wenn sie unter den spezifischen Voraussetzungen erfolgt, die im Whistleblowing-Dekret für Letzteres vorgesehen sind.

3.3.1. Interne Meldekanäle

Für Italien:

Interne Meldewege können **nach einer obligatorischen Anhörung von Gewerkschaftsvertretern oder -organisationen** aktiviert werden.

Für Österreich:

Zu den Meldekanälen ist für Österreich eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat abgeschlossen worden.

Interne Meldekanäle werden in interne und externe unterschieden, je nachdem, ob sie direkt von den Unternehmen oder von durch sie beauftragten Dritten verwaltet werden.

3.3.1.1. Mitteilung der Meldung

Der Hinweisgeber kann die folgenden internen **Meldekanäle** nutzen.

✓ DIGITAL:

- **"Portal/Software"³** (Meldungen und Beschwerden), zugänglich unter **<https://salvagnini.integrityline.com>**,

✓ MÜNDLICH:

- **Sprachaufzeichnung** (auf eine registrierte Voicemail/Sprachbox) im Portal/Software ist möglich.
Die für die Meldung zuständigen Mitarbeiter sind verpflichtet, die mündliche Meldung durch einen **detaillierten Bericht** über das Gespräch zu dokumentieren, **der** von den mit der Bearbeitung der Meldung beauftragten Mitarbeitern **verfasst wird**.
- *(auf Wunsch des Hinweisgebers) **Direkte persönliche Besprechung** mit einem oder mehreren Meldungsmanager, erforderlichenfalls auch per Videokonferenzsitzung.*
Die Meldestellen stellen in einem Fall **mit der erforderlichen Zustimmung des** Hinweisgebers sicher, dass

² Der Hinweisgeber muss zunächst prüfen, ob es möglich ist, die Informationen über den Verstoß durch eine interne Meldung, d. h. über einen der vom Unternehmen verwalteten (internen oder externen) Meldekanäle, zu übermitteln.

Die Nutzung einer externen Meldung oder einer öffentlichen Bekanntgabe ist nur in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig.

³ Die Anweisungen für die Nutzung des Portals/der Software durch den Hinweisgeber sind auf der ersten Online-Seite des Portals/der Software einsehbar.

- a) die Sitzung **innerhalb eines angemessenen Zeitraums** ab dem Eingang des Ersuchens stattfindet (in Österreich: längstens innerhalb von 14 Kalendertagen), und

ist verpflichtet, das Treffen zu **dokumentieren**:

- b) **Audioaufzeichnung des Gesprächs auf einem dauerhaften Tonträger, der den Zugang zu den Informationen ermöglicht**; oder
- c) **einem detaillierten** und vollständige Aufzeichnung der Sitzung und des Gesprächs.
- d) **Transkription/ Upload und Speicherung der vorgenannten Protokolle im Portal/der Software.**

Hat der Hinweisgeber seine Identität offengelegt oder ist dies im Falle einer anonymen Meldung auch ohne Offenlegung der Identität möglich, müssen die Meldungsmanager dem Hinweisgeber die Möglichkeit geben, die Meldung – soweit möglich – durch seine eigene Unterschrift **zu überprüfen, zu berichtigen und zu genehmigen**.

Der Widerruf der Einwilligung durch den Hinweisgeber berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf auf freiwilliger Basis erfolgten Verarbeitung und Übermittlung.

3.3.1.2. Weiterleitung der Meldung

Meldung an eine falsche Stelle

Falls **eine andere Person als die zuständigen Meldungsmanager eine Meldung erhält**, muss sie diese innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Erhalt zusammen mit allen erhaltenen Begleitunterlagen weiterleiten, ohne Kopien davon zu behalten und ohne eigenständige Analysen und/oder Untersuchungen durchzuführen, wobei die Vertraulichkeit der Meldung jederzeit gewährleistet sein muss.

Die unterlassene oder verspätete Übermittlung des Berichts an die zuständigen Meldungsmanager durch den ersten nicht zuständigen Empfänger stellt einen Verstoß gegen dieses Verfahren dar, der gemäß dem folgenden Absatz 9 geahndet wird.

Wenn der Inhalt einer Meldung Personen außerhalb der für die Meldung zuständigen Personen bekannt wird, insbesondere weil eine Meldung nicht direkt bei den zuständigen Meldungsmanagern eingegangen ist, ist es verboten, den Inhalt der Meldung oder die Identität des Meldenden weiterzugeben, mit Ausnahme der Weiterleitung der Meldung an die zuständigen Meldungsmanager.

Meldung an mehrere interne Stellen

Wird die Meldung gleichzeitig an mehrere Personen innerhalb des Unternehmens **gesendet**, gilt die Meldung als an eine nicht zuständige Person übermittelt. Daher müssen die Personen, die für den Empfang solcher Meldungen zuständig sind, diese innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt an die zuständige interne Person weiterleiten und den Meldenden gleichzeitig darüber informieren.

Meldung auch an mehrere externe Stellen gesendet

Wird die Meldung hingegen **nicht nur an die für ihre Bearbeitung zuständige interne Person, sondern auch an mehrere externe Personen gesendet**, muss der Meldende um entsprechende Erläuterungen zu den Umständen gebeten werden, die zu der Meldung geführt haben, um festzustellen, ob der Meldende beabsichtigte, die Meldung direkt öffentlich zu machen.

In diesem Fall, da keine Voraussetzungen dafür vorliegen, dass die interne Meldung ordnungsgemäß erfolgt ist (da der Meldende sich entschieden hat, sich nicht ausschließlich an die für die Bearbeitung der Meldung zuständige interne Stelle zu wenden), muss geprüft werden, ob die Meldung als öffentliche Bekanntgabe eingestuft werden kann und ob eine der in Art. 15 des Whistleblowing-Dekrets vorgesehenen Voraussetzungen vorliegt.

3.3.2. Externe Meldung und öffentliche Bekanntgabe

3.3.2.1. Externe Meldung

Der Hinweisgeber kann nur dann eine externe Meldung abgeben, wenn eine der folgenden **Bedingungen** bei der Einreichung erfüllt ist:

- a) kein interner Meldekanal ist in seinem Arbeitskontext zwingend aktiviert, oder
- b) der Kanal für die interne Berichterstattung ist zwar theoretisch für die Unternehmen obligatorisch, ist aber faktisch **nicht aktiv oder entspricht, selbst wenn er aktiviert ist, nicht** den rechtlichen Anforderungen;
- c) die interne Meldung, die der Hinweisgeber bereits gemacht hat, **hatte keine Folgemaßnahmen⁴**;
- d) der Hinweisgeber hat **begründeten Anlass zu der Annahme**, dass eine interne Meldung nicht wirksam weiterverfolgt wird oder dass die Meldung das **Risiko von Vergeltungsmaßnahmen nach sich** ziehen könnte;
- e) der Beschwerdeführer hat Grund zu der Annahme, dass der Verstoß eine **unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse** darstellen kann.

In Italien

Die externe Berichterstattung erfolgt an die ANAC:

- in **schriftlicher** Form über den von der ANAC aktivierten Meldekanal (weitere Informationen zu den Kontaktdaten und Anweisungen für die Nutzung des Kanals für externe Meldungen, die für externe Meldungen geltende Vertraulichkeitsregelung und) oder Verfahren für die Bearbeitung externer Meldungen finden Sie unter <https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing>), oder
- **mündlich** über i) **Telefonleitungen** oder ii) **Sprachmitteilungssysteme** oder iii) auf Ersuchen des Hinweisgebers durch ein **persönliches Treffen** innerhalb einer angemessenen Frist.

In Österreich

In Bezug auf Informationen zu Verstößen im Zusammenhang mit der Firma SALVAGNINI MASCHINENBAU GmbH kann die externe Meldung von Verstößen für die verschiedenen in **Anhang A** aufgeführten Arten von Korruption an die „Meldestelle Korruption und Amtsdelikte (SPOC) für Korruption und Amtsmissbrauch“ gerichtet werden, die beim **Bundesamt für Korruptionsprävention und -bekämpfung** eingerichtet wurde (BAK – Bundesamt zur

⁴ Wenn die Meldung mit einer endgültigen negativen Entscheidung abgeschlossen wurde, ist eine Meldung an die ANAC nicht zulässig.

Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, Website: <http://www.bak.gv.at/>)⁵ gemeldet werden, und zwar per:

- Post an: BAK – Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung – Herrngasse 7 – 1010 Wien – Österreich
- Telefon +43 1 53 126-906800
- Fax +43 1 53 126-108583
- E-Mail BMI-III-BAK-SPOC@bak.gv.at

Obwohl der Hinweisgeber stets die Möglichkeit hat, anonym zu bleiben, ist es ratsam, zumindest eine Kontaktadresse anzugeben, da in vielen Fällen detailliertere Informationen für die Durchführung der Ermittlungen erforderlich sind. In vielen Fällen kann es aufgrund der Vorschriften für strafrechtliche und polizeiliche Ermittlungen unerlässlich sein, die Quelle der Meldung offenzulegen, auch wenn diese anonym erfolgt ist.

Das BAK ist nicht zuständig, soweit andere Behörden oder Bundesstellen für die Meldung von Rechtsverstößen zuständig sind.

Eine Liste dieser anderen Bundesbehörden und -stellen ist im Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz von Hinweisgebern (HScgG), Abschnitt 3, Artikel „Externe Stellen für die Entgegennahme und Bearbeitung von Informationen“, Absatz 2 enthalten.

In Deutschland

Der Hinweisgeber kann auch eine externe Meldung bei einer externen Meldestelle abgeben. Hinweisgeber sollten in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen. Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es dem Hinweisgeber unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

Externe Meldestellen sind bspw.: Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 9-103, 53113 Bonn (https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html);

Bundeanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Hinweisgebermeldestelle, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

(https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle_node.html);

Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn

(https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/KontaktDaten/DE/Externe_Meldestelle.html).

⁵ Das BAK ist nicht zuständig, soweit andere Behörden oder Bundesstellen für Informationen über Gesetzesverstöße zuständig sind.

§ 15 HScgG und weitere gesetzliche Bestimmungen benennen folgende Behörden als externe Meldekanäle:

- Bundesamt für Korruptionsbekämpfung
- Revisionsaufsichtsbehörde – gemäß Revisionsaufsichtsgesetz
- Rechnungslegungsbehörde – gemäß Rechnungslegungsgesetz
- Bundeswettbewerbsbehörde – gemäß Wettbewerbsgesetz
- Finanzmarktaufsichtsbehörde – gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz
- Meldestelle für Geldwäsche – gemäß Bundespolizeigesetz
- Notarkammern – gemäß Notargesetz
- Österreichische Rechtsanwaltskammer – gemäß der Standesordnung für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
- Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – gemäß dem Berufsgesetz für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

3.3.2.2. Veröffentlichung

Der Hinweisgeber ist nur dann **berechtigt, den** Verstoß unter Inanspruchnahme des Rechtsschutzes öffentlich zu machen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (die "**Voraussetzungen für die Veröffentlichung**"):

- **zunächst eine Meldung** (intern und extern oder direkt extern) **abgegeben** wurde, aber
 - ✓ innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Meldung **keine** geeigneten Folgemaßnahmen ergriffen wurden oder zu ergreifen beabsichtigt sind oder
 - ✓ **wenn** dem Hinweisgeber keine Empfangsbestätigung zugesandt wurde, 3 Monate nach Ablauf der Frist von 7 Tagen ab dem Datum der Meldung;

oder wenn

- der Hinweisgeber **berechtigte Gründe** zu der Annahme hat, dass
 - ✓ der Verstoß eine **unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse** darstellen kann, z. B. wenn eine Notsituation vorliegt oder die Gefahr eines irreversiblen Schadens besteht; oder
 - ✓ bei einer externen Meldung die **Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen besteht oder aufgrund der** Umstände des Falles geringe Aussichten bestehen, dass gegen die Rechtsverletzung vorgegangen wird, z. B. wenn Beweise unterschlagen oder vernichtet werden oder weil Absprachen oder Beteiligung der externen Stelle befürchtet werden.

3.4. Verantwortliche für die Meldungen

3.4.1. Allgemeines

Das Verwaltungsorgan ist für die Ernennung sowie für die Abberufung oder Entlassung des Meldungsmanagers zuständig, der wiederum für die Verwaltung und Bearbeitung der Meldungen verantwortlich ist, die über den internen Meldekanal eingehen.

Der Meldungsmanager kann eine natürliche Person oder ein Kollegialorgan sein, das einem oder mehreren seiner Mitglieder (natürliche Personen) die Befugnisse zur Verwaltung und Bearbeitung einzelner Meldungen übertragen kann.

Falls SALVAGNINI ITALIA SPA einen Meldungsmanager benennt und ihm durch dieses Verfahren die Zuständigkeit für die Verwaltung von Meldungen auch in Bezug auf andere Unternehmen der SALVAGNIBNI-Gruppe überträgt, gilt diese Ernennung auch im Namen und im Auftrag des Verwaltungsorgans des begünstigten Unternehmens, auf der Grundlage eines Mandats zur Ernennung, das SALVAGNINI ITALIA SPA durch die Zustimmung zu diesem Verfahren automatisch übertragen wurde.

Die Verwaltung der internen Meldekanäle und der Weiterverfolgung obliegt dem Meldungsausschuss, der sich aus den folgenden Personen zusammensetzt, denen zu diesem Zweck eine **funktionale Position** garantiert wird **die vom Rest der Unternehmensfunktionen und von einer eventuell bestehenden hierarchischen oder funktionalen Unterordnung unabhängig ist**. Er setzt sich zusammen aus:

- dem unabhängigen externen Fachmann,
- der Rechtsverantwortlichen der Muttergesellschaft SALVAGNINI ITALIA S.P.A.,

- die Personalverantwortliche der Muttergesellschaft SALVAGNINI ITALIA S.P.A., die gemeinsam als „**Meldungsausschuss**“ fungieren, sofern in diesem Verfahren nichts anderes vorgesehen ist.

Im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist der Verweis auf die „Meldungsbearbeiter“ oder den „Meldungsausschuss“ als auf den einzigen Meldungsbearbeiter beschränkt zu verstehen, sofern dieser gemäß den darin vorgesehenen Regeln als solcher verbleibt.

Falls der ursprünglich benannte einzige Meldungsmanager die in Art. 3.6.3.1.d vorgesehene Untersuchungsbefugnis ausübt oder falls mehrere Meldungsmanager benannt werden, handeln diese gemeinsam als „Meldungsausschuss“, und jeder Verweis auf den Meldungsmanager ist als Verweis auf den „Meldungsausschuss“ zu verstehen.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden ist es daher strengstens untersagt, Druck auszuüben, verbindliche Anweisungen zu erteilen, in irgendeiner Form zu beeinflussen oder zu behindern und generell zu versuchen, die Autonomie, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Meldungsausschusses zu beeinträchtigen.

Jedes Mitglied des Meldungsausschusses **muss speziell** für diese Aufgabe **geschult sein**.

Insbesondere ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Wahl auf eine Person fällt, die über alle erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen für eine effektive Bearbeitung der Meldung verfügt.

Es ist vorzuziehen, dass es sich um eine Person mit guten Kenntnissen in den Bereichen Recht, Ethik und Integrität handelt, die eine angemessene Schulung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und Whistleblowing erhalten hat.

Der Meldungsmanager muss über ausreichende Kenntnisse der funktionalen Organisationsstruktur des Unternehmens verfügen.

Ist der Meldungsmanager vorübergehend abwesend oder kann er seine Aufgaben nicht wahrnehmen (aufgrund von Urlaub, Krankheit, Unfall), muss er dies den anderen Mitgliedern des Meldungsausschusses mitteilen. Wenn das Meldungsportal es nicht ermöglicht, dem Meldenden innerhalb der verbindlichen Frist von 7 Tagen ab dem Datum der Meldung eine automatische Empfangsbestätigung zuzusenden, und der Meldungsmanager vorübergehend nicht durch andere Meldungsmanager ersetzt werden kann, muss er potenzielle Meldende auf der Homepage des Portals/der Software formell darüber informieren und die Dauer des Urlaubs angeben. Software über die Dauer des Urlaubs.

3.4.2. Budget

Die für die Ernennung der Meldungsmanager zuständige Stelle prüft die Angemessenheit des Jahresbudgets, das dem/den Meldungsmanager/n für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgabe zur Verfügung steht, sofern die Meldungsmanager nicht bereits über ein eigenes Budget verfügen.

3.4.3. Aufgaben

Die Meldungsmanager die von den Unternehmen als unparteiische und kompetente Instanz angesehen werden, haben die **Aufgaben**:

- a) Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen;
- b) die Meldungen zu prüfen (siehe Kapitel 3.5.2 und 3.6.1);

- c) Übermittlung der ersten Rückmeldung an den Hinweisgeber innerhalb der in Kapitel 3.5.4 vorgesehenen Frist; Aufrechterhaltung des Kontakts mit dem Hinweisgeber für spätere Kommunikation, sofern dies nicht die Vertraulichkeit der Meldung oder die Identität des Hinweisgebers gefährdet oder der Hinweisgeber auf Mitteilungen im Zusammenhang mit der Untersuchung verzichtet hat; die Meldung sorgfältig weiterzuverfolgen;
- d) die Meldung **sorgfältig weiterverfolgen**;
- e) in Abstimmung mit den zuständigen Unternehmensvertretern gegebenenfalls die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zur **Verhinderung** (Beendigung oder Eindämmung) **weiterer Schäden** zu prüfen;
- f) sofern es angebracht ist, die ordnungsgemäße Untersuchung des gemeldeten Sachverhalts durch Maßnahmen wie eine interne Untersuchung, Nachforschungen, Ersuchen um zusätzliche Informationen vom Hinweisgeber, Ersuchen an Dritte;
- g) wenn es in der Angelegenheit angebracht ist, über das Ergebnis (die Begründetheit) der Meldung auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse zu entscheiden und dies dem Hinweisgeber innerhalb der in Kapitel 3.5.4 genannten Fristen mitzuteilen;
- h) **geeignete Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes sowie gegebenenfalls** zu ergreifende **Disziplinarmaßnahmen vorschlagen**, mit der Möglichkeit, diese Befugnis an eine andere zuständige Stelle zu delegieren;
- i) **den relevanten Personen das Ergebnis der Meldung** innerhalb der in diesem Verfahren vorgesehenen Frist **mitzuteilen** (es sei denn, der Meldende hat auf die Mitteilungen bezüglich der Untersuchung verzichtet);
- j) sich um die ordnungsgemäße Ablage und Aufbewahrung der Meldungen kümmern;
- k) die Koordinierung mit der Datenschutzfunktion sowie mit dem benannten Datenschutzbeauftragten, sofern dies erforderlich ist oder verlangt wird, um die Anforderungen an die Einhaltung der in den Meldungen genannten Verarbeitungen personenbezogener Daten zu erfüllen;
- l) Bereitstellung klarer Informationen über die Meldekanäle, Verfahren und Voraussetzungen für interne und externe Meldungen durch Aushang am Arbeitsplatz, Veröffentlichung auf der Website des Unternehmens oder durch andere Mittel, die Hinweisgebern den Zugang zu diesen Informationen ermöglichen;
- m) **die internen Meldekanäle zu verwalten und dabei die erforderlichen Anforderungen an den Schutz** des Systems zur Verwaltung und Speicherung der Meldungsdaten **zu gewährleisten**, auch durch Beschränkung des Zugriffs, gegebenenfalls **unter Inanspruchnahme der Kompetenzen und Tätigkeiten der IT- und/oder Datenschutzabteilungen** des Unternehmens, unbeschadet der Verantwortlichkeiten und Befugnisse dieser Abteilungen, die sich aus dem System der Unternehmensbefugnisse ergeben;
- n) Kommunikation mit den Verwaltungsorganen der Unternehmen, auf die sich die Meldungen beziehen, und jährlich bis zum 31. Januar einen Jahresbericht über die eingegangenen Meldungen und deren Ergebnisse zu übermitteln; der Bericht ist nicht erforderlich, wenn

während des Jahres keine Meldungen vorliegen. Der Bericht kann auch unterjährig erstellt werden, wenn die Meldungsmanager dies für erforderlich halten.

- o) sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um **mögliche Vergeltungsmaßnahmen** gegen den Hinweisgeber und andere geschützte Personen **zu verhindern und zu vermeiden**. Zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben und in Fällen, in denen er dies für notwendig erachtet, kann sich der Meldungsausschuss von einem externen Berater unterstützen lassen oder diesem sogar einige der oben genannten Aufgaben übertragen. In diesem Zusammenhang muss der Meldungsausschuss eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit den externen Mitarbeitern abschließen, die an der Bearbeitung und Lösung der Meldung beteiligt sind. Ebenso muss er eine solche Vereinbarung mit den internen Mitarbeitern abschließen, wenn er dies für sinnvoll oder notwendig erachtet.

3.5. Prüfung der Meldungen

3.5.1. Vermittlung / Protokollierung

Die Meldung, die über andere Meldekanäle als das Portal/die Software eingeht, wird von dem Meldungsmanager, der ihn zuerst erhält, sofort im Portal/der Software protokolliert/erfasst. Dieser Eintrag bewirkt, dass der Meldung ein ID-Code zugewiesen wird (Protokollierung).

3.5.2. Ersteinschätzung

Nach Erhalt der Meldung müssen sich die Meldungsmanager mit der Meldung und ihrer Ersteinschätzung befassen, um festzustellen, dass die Meldung:

- ob die Meldung die vorgeschriebenen Mindestinformationen enthält und daher als zulässig zu betrachten ist,
- **sich auf Tatsachen bezieht, die eine** der in **Anhang A** aufgeführten **Arten von Verstößen** darstellen,
- von **Hinweisgebern** stammt, **die einer der** in diesem Verfahren **vorgesehenen Kategorien angehören**,
- ob die Meldung offenkundig falsche Informationen enthält und daher sofort abgelehnt werden sollte,
- keine **Informationen** enthält, die bereits bei einer summarischen Prüfung **als Ergebnis einer vom Hinweisgeber begangenen Straftat** erscheinen,
- auf den ersten Blick nicht den Anschein erweckt, vom Hinweisgeber in **böser Absicht** gemacht worden zu sein, d. h. mit der Absicht, dem Unternehmen oder mit ihm verbundenen Dritten zu schaden,
- **keine neuen wesentlichen Informationen** über die Verstöße **im Vergleich zu einer früheren Meldung enthält** für die das entsprechende Entscheidungsverfahren abgeschlossen wurde,

(das „**Screening**“).

Meldungen, die eindeutig falsche oder unzuverlässige Informationen enthalten, müssen von den Meldungsmanagern zurückgewiesen werden, wobei der Hinweisgeber darauf hingewiesen werden muss, dass solche Informationen zu Schadensersatzansprüchen führen und vor Gericht oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können.

Der Meldungsausschuss muss eine **Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit** der Meldung treffen.

Wenn der Meldungsausschuss die Meldung für **nicht verfahrbar** hält, muss er

- **darf er keine weiteren Schritte in Bezug auf eine Meldung unternehmen**
- erlässt er eine Entscheidung über **die Einstellung** der Meldung wegen Unzulässigkeit gemäß dem Whistleblowing-Dekret und **teilt dies dem Hinweisgeber schriftlich und unter Angabe von Gründen mit:**
 - **an den Hinweisgeber**, es sei denn, dieser hat auf sein Recht auf Benachrichtigung verzichtet;
 - **an den Rechnungsprüfungsausschuss.**

Stellt der Meldungsausschuss während der Prüfung fest, dass die im Whistleblowing-Dekret vorgesehenen Voraussetzungen für die Gewährung des dem Hinweisgeber zustehenden Schutzes und der Unterstützung nicht gegeben sind, teilt er dies schriftlich nicht nur dem Hinweisgeber, sondern auch der betroffenen Person und weiteren zuständigen internen Stellen mit, wie in Kapitel 4.7.1 näher beschrieben.

Alternativ kann der Meldungsausschuss, **wenn die Unterlagen fehlen oder in irgendeiner Weise mangelhaft sind**, die Meldung nicht zu den Akten nehmen, sondern, wenn er es für notwendig erachtet, Informationen vom Meldenden anfordern.

Wenn die für die Meldung zuständigen Personen der Ansicht sind, dass die Meldung **verfahrenskräftig** ist und in ihren **Zuständigkeitsbereich** leitet er die weiteren Schritte ein (Untersuchung usw., siehe unten).

Gelangen die Meldungsbearbeiter hingegen zu der Einschätzung, dass die weitere Bearbeitung der Meldung **ihre** fachlichen oder rechtlichen **Kenntnisse übersteigt** (weil sie in die Zuständigkeit anderer Meldungsmanager - z. B. des DSB, anderer rechtlich zuständiger Stellen wie die Rechnungsprüfer, oder Wirtschaftsprüfer und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - fällt), sorgen sie für die **vertrauliche Weiterleitung** der Meldung an diese anderen Stellen und unterrichten gleichzeitig den Hinweisgeber von der Weiterleitung.

Dies muss insbesondere bei der nächsten Sitzung oder, wenn es dringend ist, unverzüglich geschehen.

Die Meldungsbearbeiter **können**, wenn sie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben für notwendig oder nützlich erachten, die Durchführung der unter e) und/oder f) genannten Untersuchungsaufgaben (z. B. wenn sie spezielles technisches oder juristisches Fachwissen erfordern) schriftlich mit **der Durchführung der** oben unter e) und/oder f) genannten **Untersuchungsaufgaben beauftragen** (z. B. wenn sie spezielle technische oder juristische Fachkenntnisse erfordern) (die „Kooptation“) und unter der Voraussetzung einer schriftlichen Verpflichtung zur strikten Vertraulichkeit. Zu diesem Zweck stellen die Meldungsmanager im Voraus sicher, dass der Beauftragte mit diesem Verfahren vertraut ist.

Ungeachtet dessen trägt der/die Meldungsmanagern die alleinige Verantwortung für die endgültige sachliche Beurteilung der Meldung sowie für die Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und Ursachen des gemeldeten Verstoßes, sofern dies im funktionalen Organisationsplan des Unternehmens vorgesehen ist.

Die Meldungsmanagern können, mit der Zustimmung des Top-Managements auch die ausschließliche Befugnis zur sachlichen Beurteilung der Meldung von Fall zu Fall schriftlich an die oben genannten dritten Fachexperten delegieren. In einem solchen Fall übernimmt der beauftragte Dritte diesbezüglich die Rolle des Meldungsmanagers.

Wenn die Meldung **offensichtlich unbegründet ist und nach Ansicht des Meldungsausschusses berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass sie durch die Begehung einer Straftat erlangt wurde**, prüft das Unternehmen neben der Unzulässigkeit, ob es der Staatsanwaltschaft eine detaillierte Anzeige der als Straftat angesehenen Tatsachen übermittelt (diese Anzeige ist obligatorisch, wenn die Straftat von Amts wegen verfolgt wird).

Der Meldungsausschuss muss die Informationen unverzüglich an den Verwaltungsrat weiterleiten (sofern kein Interessenkonflikt besteht; in diesem Fall erfolgt die Weiterleitung direkt an das andere zuständige Organ gemäß dem Unternehmensbefugnisübertragungssystem), damit dieser über eine eventuelle sofortige Weiterleitung entscheiden kann:

- an die Staatsanwaltschaft, **wenn der Tatbestand den Verdacht einer Straftat begründet**, oder
- an die Europäische Staatsanwaltschaft, **wenn die Tatsachen die finanziellen Interessen der Europäischen Union betreffen**.

Schließlich muss der Meldungsausschuss die Mitteilung unverzüglich an die Behörde, Einrichtung oder dritte Stelle weiterleiten, die gegebenenfalls für die Bearbeitung der Meldung *als sachlich* zuständig angesehen wird.

3.5.3. Interessenkonflikt

Wenn die Meldungsmanager der Ansicht sind, dass ein **Interessenkonflikt** in Bezug auf die ihnen zugegangene Meldung besteht (z. B. wenn der Gegenstand der Meldung Verstöße betrifft, die dem Meldungsmanager selbst oder dem Funktionsbereich, in dem die Meldungsmanager ihre üblichen Aufgaben wahrnehmen, zuzuschreiben sind), sind sie verpflichtet:

- sich nicht mit der Meldung zu befassen, und
- die Bearbeitung der Meldung unverzüglich an einen anderen Meldungsmanager, der keinem Interessenkonflikt unterliegt, oder in Ermangelung eines solchen Meldungsmanager, der keinem Interessenkonflikt unterliegt, an die interne Revision der Muttergesellschaft zu übertragen, wobei die Art des festgestellten Konflikts schriftlich mitzuteilen ist.
- die Bearbeitung der Meldung unverzüglich an einen oder mehrere andere Meldungsbearbeiter innerhalb des Meldungsausschusses zu übertragen, die nicht in einem Interessenkonflikt stehen, oder, falls es keinen solchen Meldungsbearbeiter gibt, an eine weitere Person, die unverzüglich von der zuständigen Verwaltungsstelle benannt und ernannt wird. Im Falle eines Interessenkonflikts des zuständigen Verwaltungsorgans erfolgt die Benennung des Meldungsmanagers durch den HR-Leiter nach Anhörung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Bestehen **Zweifel** am Vorliegen eines Interessenkonflikts, muss der Meldungsmanager dies unverzüglich den anderen Meldungsmanager mitteilen, die dann gemeinsam mit ihm eine Bewertung vornehmen.

Die Art des in Bezug auf einen Bericht festgestellten Konflikts muss von dem Meldungsmanager, der sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet, im Feld "Anmerkungen" des Portals/der Software angegeben werden.

Kann kein Meldungsmanager ohne Interessenkonflikt ermittelt werden, ist der Meldende berechtigt, eine externe Meldung (d. h. direkt an die ANAC) zu machen.

3.5.4. Rückmeldung an den Hinweisgeber

3.5.4.1 Empfangsbestätigung

Innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der (nicht) anonymen Meldung übermitteln die Meldungsmanager dem Meldenden eine Empfangsbestätigung über das Portal/die SaaS-Software oder, falls die Nutzung des Portals/der Software nicht möglich ist, an die vom Meldenden angegebene Postanschrift, E-Mail-Adresse oder sonstige elektronische Adresse.

Die Empfangsbestätigung kann weggelassen werden, wenn:

- der Hinweisgeber ausdrücklich dies ausdrücklich abgelehnt hat, oder
- der Meldungsmanager Grund zu der Annahme hat, dass die Bestätigung des Eingangs einer schriftlichen Meldung die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gefährden würde.
- der Hinweisgeber keine Adresse angegeben hat, an die die Empfangsbestätigung gesendet werden kann, und er nicht anonym über das Portal/die Software erreichbar ist.

Im Fall c) muss die eingegangene Meldung vom Meldungsausschuss für unzulässig erklärt werden.

3.5.4.2 Rückmeldung an den Hinweisgeber

Die Rückmeldung an den Hinweisgeber über das Ergebnis der Meldung muss innerhalb einer Frist von **3 Monaten** erfolgen, beginnend:

- dem Datum **der Empfangsbestätigung** der Meldung oder
- wenn keine erste Benachrichtigung an den Hinweisgeber gesendet wurde (z. B. weil der Hinweisgeber anonym geblieben ist), ab **Ablauf der Frist von 7 Tagen** nach Eingang der Meldung.

Hinweis: Wenn nach Ablauf dieser Dreimonatsfrist **keine Folgemaßnahmen** (wie in Kapitel 2 definiert) **beschlossen wurden, muss der Hinweisgeber darüber informiert werden, ebenso wie** über alle weiteren zu erwartenden Rückmeldungen.

Hinweis: Die oben genannte Frist von 3 Monaten ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für den Hinweisgeber nicht verbindlich. Etwaige Ausnahmen müssen jedoch vom Hinweisgeberausschuss angemessen begründet werden.

Der Hinweisgeber kann mit der erhaltenen Meldungs-ID auf das Portal/die Software zugreifen und mit den von den Unternehmen jeweils benannten Meldungsmanagern kommunizieren.

3.6. Untersuchung

3.6.1. Allgemeine Informationen

Jede Meldung, die wie oben beschrieben als verfahrbar angesehen wird, muss auf ihre Verfahrbarkeit und Begründetheit hin geprüft werden.

Die Ergebnisse der Vorprüfung werden vom Meldungsausschuss verwendet, um den Umfang der Untersuchung festzulegen (siehe z. B. Punkt 8.3 ISO 37008) und einen Untersuchungsplan zu erstellen (siehe z. B. Punkt 8.4 ISO 37008).

Wird die Meldung als *prima facie* **zulässig** erachtet wird, setzen die zuständigen Meldungsbearbeiter die Untersuchung des Sachverhalts fort, der Gegenstand der Meldung ist. Zu diesem Zweck wird er/sie zum Beispiel, aber nicht nur, Folgendes tun:

- a) überprüfen sie, ob die Unternehmen zur Eindämmung des Risiko des Verstoßes, der Gegenstand der Meldung ist, eingeführt haben;
- b)wenn sie es für notwendig oder angemessen halten, weitere Informationen, Klarstellungen und/oder die Vorlage von Urkunden und Dokumenten vom Hinweisgeber - falls bekannt - oder von anderen Personen, einschließlich Dritten (z. B. Funktionsleitern oder anderen internen oder externen Personen), die im Besitz von für die Voruntersuchung nützlichen Informationen sind, insbesondere in Bezug auf die von Verstößen bedrohten Prozesse, anfordern und erhalten.
(Anmerkung: *Dritte können sich auf das Berufsgeheimnis berufen, zu dem sie gesetzlich verpflichtet sind – z. B. als Rechtsanwälte oder Ärzte – und/oder aufgrund etwaiger früherer Vertraulichkeitsvereinbarungen mit weiteren Dritten*).
- c)überprüfen, ob die Gesellschaften zur Absicherung des Risikos des gemeldeten Verstoßes zuvor angemessene Verfahren eingeführt haben;
- d)beurteilen, ob die Meldung **aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften in die Zuständigkeit anderer Organe oder Funktionen fällt** (z. B. Rechnungsprüfungsausschuss oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Wirtschaftsprüfer in Verwaltungs-, Steuer-, Buchhaltungs- und Bilanzangelegenheiten, die gesetzlich ihrer Kontrolle unterliegen, RSPP, DPO, ODV231) und übertragen daher **auf der Grundlage einer** in Absprache mit diesen Organen und Funktionen zu treffenden **Entscheidung**
- e)**die Verwaltung der Weiterverfolgung an diese Organe oder Funktionen übertragen oder die Verwaltung der Weiterverfolgung mit diesen Organen oder Funktionen teilen, mit der Folge, dass diese – je nach Fall konkurrierend oder ausschließlich – die Eigenschaft des Meldungsmanagers und die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernehmen**, vorbehaltlich der Annahme dieses Verfahrens;
- f)**(im Falle ihrer Zuständigkeit *ratione materiae* gemäß diesem Verfahren oder dem geltenden Unternehmenssystem der Befugnisübertragung, z. B. Datenschutzbeauftragter usw.) koordinieren sie die Verwaltung der Weiterverfolgung mit diesen Organen oder Funktionen** nach Annahme dieses Verfahrens, **wobei die ursprünglichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten beim Meldungsausschuss verbleiben**.

Insbesondere muss diese Weiterleitung bei der nächsten geeigneten Sitzung oder, wenn Dringlichkeit besteht, unverzüglich erfolgen.

g) **Wenn die Meldungsbearbeiter zu dem Schluss kommen**, dass die weitere Bearbeitung der Meldung **nicht in den Zuständigkeitsbereich** – aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder des Beauftragungssystems – **eines anderen Unternehmensorgans oder einer anderen Unternehmensfunktion** fällt:

- ✓ **fahren sie mit den weiteren erforderlichen** Ermittlungen (Untersuchung usw.) fort oder
- ✓ ü in dem Ausnahmefall, dass die Meldungsbearbeiter der Ansicht sind, dass aufgrund der extremen technischen Spezialisierung des Gegenstands der Meldung ganz besondere Fachkenntnisse erforderlich sind und sie ihre Aufgabe gemäß diesem Verfahren nicht sorgfältig erfüllen können, **nach Absprache mit dem zuständigen Verwaltungsorgan eine andere für die Meldung zuständige Stelle** auswählen und **vertraulich und unverzüglich die weitere Bearbeitung, einschließlich der endgültigen** Entscheidung über die Begründetheit der Meldung, an diese Stelle übertragen, nachdem die oben genannte neue Stelle dieses Verfahren akzeptiert hat, und gleichzeitig die meldende Person über die Weiterleitung informieren.

h) **Die ausgewählte andere Stelle muss die in diesem** Verfahren vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

3.6.2. Prioritäten

Die Meldungen werden in der folgenden **Reihenfolge** bearbeitet:

- a) Schwere der gemeldeten Verhaltens / Anzahl der gemeldeten Verstöße;
- b) Gründe der Dringlichkeit, um weitere Schäden (z.B. gesundheitliche) als Folge der gemeldeten Ereignisse zu verhindern;
- c) wiederholte Begehung des bereits in einer früheren Meldung behandelten Sachverhalts;
- d) Beteiligung mehrerer Personen an dem gemeldeten Sachverhalt;
- e) weitere Umstände, die nach dem Ermessen des Meldungsmanagers beurteilt werden.

3.6.3. Untersuchung

3.6.3.1 Allgemeines

Sobald die Meldung zur Bearbeitung zugelassen wurde, leitet der Meldungsausschuss die Untersuchung der gemeldeten Sachverhalte ein und führt alle erforderlichen Maßnahmen, Verfahren und Überprüfungen durch, um die Richtigkeit der gemeldeten Sachverhalte unter Einhaltung der in diesem Verfahren festgelegten Grundsätze und Regeln zu überprüfen.

Zu diesem Zweck führt er beispielsweise, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Folgendes durch:

- a) überprüft, ob das Unternehmen zur Abwehr des Risikos der gemeldeten Verletzung zuvor geeignete Verfahren eingeführt hat;
- b) erfordert und erhält er, wenn er es für notwendig oder angemessen hält, weitere Informationen, Erläuterungen und/oder die Vorlage von Unterlagen und Dokumenten vom Hinweisgeber – sofern bekannt – oder von anderen Personen (z. B. Abteilungsleitern oder

anderen internen oder externen Personen), die über für die Untersuchung nützliche Informationen verfügen, insbesondere solche, die vernünftigerweise die von Verstößen betroffenen Prozesse betreffen;

- c) Es hat direkten und zeitnahen Zugang zum Verwaltungsorgan und zu den Kontrollorganen des Unternehmens (z. B. Rechnungsprüfungsausschuss, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfer, Datenschutzbeauftragter, falls benannt, usw.).
- d) kann, wenn er es für notwendig erachtet, **eine oder mehrere** (interne/externe) **Personen** mit entsprechenden Kompetenzen **schriftlich mit** der Durchführung der oben genannten **Untersuchungsaufgaben a-b-c) beauftragen** – im Rahmen der Befugnisse, die dem Beauftragten gemäß dem geltenden Unternehmensbefugnisübertragungssystem zustehen (die „Untersuchungsbefugnisübertragung“) und nach Verpflichtung des Beauftragten zur Einhaltung dieses Verfahrens.

In diesem Fall **behält sich** der delegierende Meldungsausschuss die Befugnis vor,

- Bewertung der Ergebnisse der Untersuchung und **endgültige Entscheidung über die Begründetheit der Meldung** sowie
- Bewertung, soweit dies auf der Grundlage der Ergebnisse der Voruntersuchung möglich ist, hinsichtlich **der möglichen Konfigurierbarkeit von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Hinweisgebers und/oder der—möglicherweise beteiligten Personen** als **unverbindliche Stellungnahme** für die für die Durchführung des Disziplinar- oder Sanktionsverfahrens gegen den Hinweisgeber oder die beteiligte Person zuständige Stelle oder das zuständige Organ.

Es versteht sich, dass die Person, der der Meldungsausschuss die oben genannten Tätigkeiten übertragen möchte, dem Meldungsausschuss etwaige vorläufige Situationen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsbelastung melden muss, die das Risiko einer nicht sorgfältigen Weiterverfolgung der Meldung durch den *designierten* Beauftragten mit sich bringen könnten.

3.6.3.2 Professionelle Verteidigung

Der Meldungsausschuss prüft die Möglichkeit, sich mit den zuständigen Stellen des Unternehmens in Verbindung zu setzen, um zu beurteilen, ob es sinnvoll ist, einen Anwalt mit der Durchführung der Untersuchung zu beauftragen, und zwar unter Berücksichtigung des Rechtsgrundsatzes des sogenannten Anwaltsgeheimnisses⁶, der die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen dem Mandanten und seinem Anwalt schützt und verhindert, dass diese zwingend an Dritte weitergegeben werden muss (z. B. Staatsanwaltschaft) oder gegen die vertretene Partei in Gerichts- oder Ermittlungsverfahren verwendet werden können.

3.6.4. Verpflichtungen zur Zusammenarbeit

⁶ Der Schutz ist festgelegt in:

- in Art. 103 Strafprozessordnung (Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Verteidiger und Mandant),
- Art. 200 Strafprozessordnung (Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant),
- durch das Berufsgeheimnis (Art. 622 und 623 Strafgesetzbuch) und durch die berufsrechtliche Schweigepflicht des Rechtsanwalts,
- durch das Recht auf Verteidigung und auf kontradiktorisches Verfahren.

Die Mitarbeiter und alle anderen internen und/oder externen Ansprechpartner des Unternehmens sind verpflichtet, **loyal und mit größter Sorgfalt** an den Ermittlungen des Meldungsausschusses **mitzuwirken**.

Die internen Mitarbeiter, die die Ermittlungsaktivitäten unterstützen, müssen zuvor eine Ernennung zur autorisierten Person gemäß Art. 29 der DSGVO unterzeichnet haben.

3.6.5. Erhebung, Speicherung, Analyse und Überprüfung elektronischer Daten

Die Erhebung, Speicherung, Analyse und Überprüfung von Daten in elektronischer Form durch den Meldungsausschuss muss den gesetzlichen Bestimmungen über die IT-Kontrolle von Mitarbeitern und elektronische Beweismittel entsprechen, da sonst unter anderem die Unverwendbarkeit der elektronischen Beweismittel in arbeits- und zivilrechtlichen Verfahren droht.

3.6.6. Befragungen

Dem Meldungsausschuss wird empfohlen, die Befragungen gemäß den bewährten Verfahren in diesem Bereich (z. B. Punkt 8.9 ISO 37008) durchzuführen.

3.6.7. Koordination zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften

Über die einheitliche Plattform (Portal/Software), die von den an diesem Verfahren beteiligten Unternehmen gemeinsam genutzt wird, **kann der Hinweisgeber über den eigens dafür vorgesehenen Unterkanal auf dem Bildschirm frei das Unternehmen auswählen, an das er die Meldung richten möchte**.

Wenn **die Meldung an die Muttergesellschaft gerichtet ist**, wird diese die Meldung entgegennehmen und bearbeiten und kann, wenn sie es für angemessen hält, die Unterstützung der Tochtergesellschaft, auf die sich die Meldung bezieht, in Anspruch nehmen, nachdem sie den Hinweisgeber darüber informiert hat und unter Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen.

Wenn die Meldung hingegen an die Tochtergesellschaft gerichtet ist, erfolgt die Bearbeitung der Meldung wie folgt:

a) **Tochtergesellschaften mit bis zu 249 Mitarbeitern**: Die empfangende Gesellschaft kann, wenn sie es für angemessen hält, nach vorheriger Unterrichtung des Hinweisgebers die Ermittlungsbefugnisse (des/der Case Manager) der Muttergesellschaft in Anspruch nehmen.

b) **Tochtergesellschaften mit mehr als 249 Mitarbeitern**: Das empfangende Unternehmen muss die Meldung selbstständig bearbeiten und kann daher nicht auf die Unterstützung (des/der Muldungmanager(s)) der Muttergesellschaft zurückgreifen⁷.

In beiden Fällen obliegt die Verpflichtung, den Kontakt aufrechtzuerhalten und dem Hinweisgeber Informationen über den Fortgang der Meldung zu liefern, ausschließlich der einzelnen Tochtergesellschaft, auf die sich die Meldung bezieht.

3.6.8. Rechte der betroffenen Person

⁷ Dieses Verbot, die Muttergesellschaft in Anspruch zu nehmen, kann jedoch in praktischer und formaler Hinsicht umgangen werden, wenn die Tochtergesellschaft separat dieselbe natürliche Person, die mit einem von der Muttergesellschaft benannten externen Muldungmanager übereinstimmt, als externen Muldungmanager benannt hat. Im Wesentlichen betrifft das betreffende Verbot ausschließlich den Einsatz von Muldungmanagern, die der Muttergesellschaft angehören.

Während der Untersuchung muss die betroffene Person über die Meldung informiert werden, wobei ihr ein kurzer Bericht über die ihr vorgeworfenen Handlungen oder Unterlassungen vorgelegt wird, und sie hat das Recht, jederzeit angehört zu werden.

Diese Mitteilung muss zu dem Zeitpunkt und in der Weise erfolgen, die der Meldungsausschuss nach sorgfältiger Abwägung für angemessen hält, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Untersuchung zu gewährleisten.

Diese Informationen dürfen während der Anhörung der betroffenen Person nicht weitergegeben werden, wenn davon ausgegangen wird, dass ihre vorherige Mitteilung die Verschleierung, Vernichtung oder Veränderung von Beweismitteln erleichtern könnte.

Unbeschadet des Rechts, schriftliche Beschwerden einzureichen, umfasst die Untersuchung, soweit möglich, ein Gespräch mit der betroffenen Person, in dem sie unter vollständiger Wahrung der Unschuldsvermutung aufgefordert wird, ihre Version der Ereignisse darzulegen und die Beweise vorzulegen, die sie für angemessen und relevant hält.

Um das Recht der betroffenen Person auf Verteidigung zu gewährleisten, erhält diese Zugang zu den Akten (ohne Offenlegung von Informationen, die zur Identifizierung der gemeldeten Person führen könnten) und kann jederzeit angehört werden. Sie muss außerdem über die Möglichkeit informiert werden, sich von einem Anwalt vertreten zu lassen.

Darüber hinaus muss der Ermittler alle betroffenen Personen und etwaigen Zeugen anhören und alle Verfahren durchführen, die er für notwendig erachtet (Prüfung von Unterlagen, Einholung von Informationen aus externen Quellen usw.). Die Aussagen von Zeugen und betroffenen Personen werden streng vertraulich behandelt.

Der Ermittler kann außerdem alle Informationen und Unterlagen, die er für zweckmäßig hält, aus allen Bereichen oder Abteilungen der Organisation einholen, um die Untersuchung zu untermauern.

Über alle Ermittlungshandlungen und insbesondere über die Erklärungen oder Aussagen der Personen, die an der Untersuchung der Meldung beteiligt waren, wird ein schriftliches Protokoll angefertigt (vorausgesetzt, dass zuvor deren Zustimmung eingeholt wurde), das von den betroffenen Personen ordnungsgemäß unterzeichnet wird, um dessen Inhalt und Übereinstimmung mit ihren Aussagen zu bestätigen.

Falls die Anwesenheit der betroffenen Person während der Dauer der Untersuchung die Durchführung der Untersuchung oder die strikte Einhaltung der in diesem Verfahren festgelegten Leitprinzipien beeinträchtigen könnte, kann der betroffenen Person auf Vorschlag des Ermittlers und der zuständigen Unternehmensfunktion eine bezahlte Freistellung von der Arbeit gewährt werden, ohne Verlust des Gehalts, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen ohne Störungen, die für die untersuchte Person nachteilig sein könnten, durchgeführt werden können. Die bezahlte Freistellung wird gewährt, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen ohne Störungen, die für die untersuchte Person nachteilig sein könnten, durchgeführt werden können.

Die bezahlte Freistellung wird gewährt, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen ohne Störungen, die für die untersuchte Person nachteilig sein könnten, durchgeführt werden können.

Die bezahlte Freistellung wird gewährt, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen ohne Störungen, die für die untersuchte Person nachteilig sein könnten, durchgeführt werden können. Die bezahlte bezahlter Urlaub von der Arbeit gewährt werden, ohne dass ihr Gehalt gekürzt wird, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen ohne Beeinträchtigungen durchgeführt werden können, die für die untersuchte Person nachteilig sein könnten.

Der bezahlte Urlaub wird für die zur Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen erforderliche Zeit gewährt, darf jedoch in keinem Fall über die Dauer des Ermittlungsverfahrens hinausgehen.

Wenn der Meldungsausschuss es für angemessen hält, ist die Anwesenheit externer Rechtsberater bei Anhörungen und/oder Aussagen der betroffenen Parteien, der Beteiligten, der Zeugen usw. zulässig.

3.6.9. Informationsfluss an die obersten Organe

Um die Unabhängigkeit des Meldungsausschusses zu gewährleisten, ist es dem Verwaltungsorgan untersagt, zu entscheiden, ob und wie der Meldung Folge zu leisten ist, Informationen zu verlangen, die durchgeführten Ermittlungen zu überwachen und/oder Entscheidungen über die Begründetheit der Meldung zu treffen, und dem Meldungsausschuss

3.6.10. Abschluss der Untersuchung

Eine Untersuchung kann nur dann als im Wesentlichen abgeschlossen betrachtet werden, wenn sie zu folgenden Ergebnissen führt:

- Der Ausschuss für Meldungen ist bereit, durch Beweise gestützte Erkenntnisse zu gewinnen, und diese Erkenntnisse reichen dem Verwaltungsorgan aus, um eine Entscheidung über den Verstoß zu treffen.
- Der Ausschuss für Meldungen ist in der Lage, seine Arbeitsergebnisse vollständig darzulegen.
- Das Ergebnis der Untersuchung bietet eine ausreichende Grundlage, um die erforderlichen Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

3.6.11. Entscheidung über die Meldung und Untersuchungsbericht

Nach Abschluss aller Ermittlungsmaßnahmen erstellt der Meldungsausschuss einen schriftlichen Bericht, der mindestens die folgenden Inhalte enthält (der „**Untersuchungsbericht**“), die sich auf den definierten Umfang der Untersuchung beschränken:

- Eine Darstellung der relevanten Fakten (beschreibende Informationen zur Meldung) zusammen mit der Identifikationsnummer der Meldung und dem Datum der Registrierung.
- Die Maßnahmen, die zur Überprüfung der Plausibilität der Tatsachen ergriffen wurden, sowie die Einschränkungen und Hindernisse, die während der Untersuchung aufgetreten sind.
- Die im Rahmen der Untersuchung gezogenen Schlussfolgerungen und die Bewertung des Verfahrens und der unterstützenden Beweise.
- Die ergriffenen Maßnahmen (falls zutreffend).

3.6.12. Korrekturmaßnahmen

Der Untersuchungsbericht **kann auch Vorschläge für mögliche Korrekturmaßnahmen oder Verbesserungen enthalten**, die auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse umgesetzt werden sollen, um die Auswirkungen der Verstöße zu minimieren (damit deren Ursachen angemessen, ausreichend und wirksam bekämpft werden) und **die internen Kontrollen des Compliance-Programms** des Unternehmens **zu verbessern**, und/oder Vorschläge für Disziplinarmaßnahmen.

Die für die Richtlinien oder Verfahren, die dem Verstoß entsprechen, zuständige(n) Abteilung(en) des Unternehmens muss/müssen **auf der Grundlage des Untersuchungsberichts** einen **Abhilfemaßnahmenplan** erstellen.

Auf Anfrage muss der Meldungsausschuss die Compliance-Funktion des Unternehmens informieren, um bei der Entwicklung eines vorläufigen Plans mit Zwischenmaßnahmen zu helfen. Der Plan muss die Compliance-Lücken oder -Schwachstellen sowie das Ziel oder die Ziele, die mit den Maßnahmen erreicht werden sollen, klar darlegen.

3.7. Unbegründetheit der Meldung bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten

Für den Fall, dass als Ergebnis des Screenings oder der anschließenden eingehenderen Untersuchung festgestellt wird:

- dass - auch teilweise - Fehlen von Daten, die wesentliche Elemente der Meldung darstellen, oder
- dass der allgemeine Inhalt der Meldung so beschaffen ist, dass die berichteten Tatsachen nicht verständlich sind; oder
- dass die Meldung mit unangemessenen oder irrelevanten Unterlagen unterlegt wird; oder
- Unbegründetheit aufgrund des Fehlens konkreter tatsächlicher Elemente, die Meldungsmanager rechtfertigen könnten,

erklären die Meldungsmanager die eingegangene Meldung **für unzulässig** und archivieren sie folglich über das Portal/die Software.

Die Archivierung wird umgehend über das Portal/die Software **gemeldet**:

- an den Hinweisgeber (falls bekannt oder anderweitig über den sicheren Posteingang des Portals/der Software erreichbar),
- an die betroffene Person, sofern diese an der Untersuchung teilgenommen hat,
- anderen Meldungsmanager, wenn sie nicht an der Überprüfung oder Untersuchung der Meldung beteiligt waren,
- die Verwaltungsorgane der Unternehmen, auf die sich die Meldung beziehen, im regelmäßigen Bericht der Meldungsmanagers

3.8. Weitere Maßnahmen infolge der Meldung

Nach der Veröffentlichung des Untersuchungsberichts trifft der Meldungsausschuss eine der folgenden Entscheidungen.

3.8.1. Unbegründetheit der Meldung mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Findet der Meldungsmanager Anhaltspunkte, die nach seiner Einschätzung auf Böswilligkeit oder grobe Fahrlässigkeit des Hinweisgebers hindeuten, teilt er dies schriftlich mit:

- dem Hinweisgeber, wobei sie ihn ausdrücklich auf die rechtlichen Folgen (Fehlen von Schutzmaßnahmen) hinweisen;
- dem Gemeldeten (sofern gemäß DSGVO zulässig); und
- dem Leiter des Funktionsbereichs des Hinweisgebers sowie dem Leiter der Abteilung HUMAN RESOURCES um die Anwendung von Sanktionen gegen den Hinweisgeber zu beurteilen.

3.8.2. Meldung durch Überprüfung bestätigt

Stellt der für die Beurteilung **der Meldung** zuständige Meldungsmanager nach Abschluss der Untersuchungen fest, dass der Sachverhalt der Meldung **begründet** ist, so teilt er das endgültige Ergebnis der Untersuchung in nachvollziehbarer Weise mit, um eine Bewertung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu ermöglichen:

- a) dem Gemeldeten/der betroffenen Person;
- b) dem Leiter des Funktionsbereichs, zu dem der Hinweisgeber gehört;
- c) an den Leiter des Funktionsbereichs, auf den sich die Bericht bezieht;
- d) der Funktion HUMAN RESOURCES; und
- e) an das Verwaltungsorgan des Unternehmens, auf das sich der Verstoß bezieht; und
- f) wenn es sich um einen externen Hinweisgeber handelt:
 - dem gesetzlichen Vertreter der Drittpartei, der der Hinweisgeber selbst angehört (oder, falls sich dieser in einem Interessenkonflikt in Bezug auf den gemeldeten Verstoß befinden sollte, dem Leiter des Funktionsbereichs der Drittpartei, der für die Prüfung der Mitteilung zuständig zu sein scheint), und
 - dem Leiter des internen Funktionsbereichs der Gesellschaft, der vertragliche Beziehungen zu dieser Drittpartei unterhält;
- g) an den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft;

es sei denn, diese Mitteilung würde weitere Ermittlungen oder Gerichtsverfahren zum Schutz der Rechte der Unternehmen behindern; in jedem Fall prüfen die Meldungsmanager, ob es erforderlich ist, die vorgenannte Mitteilung zu verzögern, je nach den Erfordernissen der Vertraulichkeit im Laufe der Untersuchung.

Für Deutschland

Die Identität des Hinweisgebers ist aber jedenfalls zu schützen und nicht bekanntzugeben. Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, dürfen an die zuständige Stelle der Behörde weitergegeben werden

- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,
- aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,

- von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder
- von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.

Darüber hinaus dürfen Informationen über die Identität des Hinweisgebers nur weitergegeben werden, wenn die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist und der Hinweisgeber in die Weitergabe einwilligt.

3.8.3. Neue Verstöße

Wenn im Anschluss an die Untersuchung **weitere Tatsachen aufgedeckt werden, die neue Unregelmäßigkeiten darstellen könnten** (unabhängig davon, ob sie unter das Whistleblowing-Dekret fallen oder nicht) und vermutlich von derselben betroffenen Person oder anderen Personen begangen wurden, **leitet** der Meldungsausschuss **von Amts wegen die Eröffnung einer neuen Akte ein** (in diesem Fall erfolgt die weitere Bearbeitung im ersten Fall außerhalb des vorliegenden Verfahrens gemäß den geltenden Unternehmensverfahren für interne Untersuchungen und im zweiten Fall gemäß dem vorliegenden Verfahren) **oder**, wenn es mit dem Gegenstand der laufenden Meldung in Zusammenhang steht, **die Erweiterung der Untersuchungsakte** selbst, wenn dies nach eigenem Ermessen als am besten geeignet erachtet wird. (in diesem Fall erfolgt die entsprechende Weiterverfolgung in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Verfahren ausschließlich dann, wenn dies für eine einheitliche Behandlung der Angelegenheit erforderlich erscheint).

3.8.4. Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren

Ist der Meldungsmanager der Ansicht, dass es Gründe für die Einleitung eines Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahrens (z. B. Strafanzeige) gegen eine beteiligte Person, die in der Meldung genannt oder als Ergebnis späterer Untersuchungen identifiziert wurde, leitet er/sie entweder selbst ein solches Verfahren ein oder informiert eine interne Person, die auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt geltenden Delegationssystems für die Einleitung eines solchen Verfahrens zuständig ist, es sei denn, die letztgenannte Person befindet sich in einem Interessenkonflikt in Bezug auf die Meldung; in diesem Fall konsultiert/konsultieren der/die Meldungsmanager die Personalabteilung, um die am besten geeignete Funktion oder Person zu ermitteln, die den Antrag auf Einleitung des genannten Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahrens einleitet.

Befindet sich die interne Person, die im Rahmen des geltenden Delegationssystems für diese Leistung verantwortlich ist, in einem Interessenkonflikt, so informiert der Meldungsmanager eine interne Person, die sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet.

Das Unternehmen wird prüfen, ob es eine Selbstanzeige bei den Behörden einreichen muss, beispielsweise um die Haftung zu verringern, sich zu entlasten oder etwaige verletzte Rechte zu schützen. Um die rechtlichen Folgen abzuwägen, kann es gemäß Punkt 3.6.3.2 dieses Verfahrens in Betracht ziehen, professionellen Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen.

Der Meldungsausschuss muss die Informationen unverzüglich an das Verwaltungsorgan weiterleiten (sofern kein Interessenkonflikt besteht; in diesem Fall erfolgt die Weiterleitung direkt an das andere

zuständige Organ gemäß dem System der Unternehmensbefugnisse), das über eine eventuelle sofortige Weiterleitung an folgende Stellen entscheidet:

- an die Staatsanwaltschaft, **wenn der Tatbestand den Verdacht einer Straftat begründet**, oder
- an die Europäische Staatsanwaltschaft, **wenn die Tatsachen die finanziellen Interessen der Europäischen Union betreffen**.

3.8.5. Nichteinhaltung der internen Verfahren

Falls durch die im Anschluss an die Meldung durchgeführte Untersuchung die Meldungsmanager zu der Feststellung gelangen, dass

- (i) keine spezifischen Unternehmensverfahren zur Absicherung gegen das Risiko von Verstößen bestehen oder
- (ii) diese nicht angemessen intern und/oder extern bekannt gemacht wurden oder
- (iii) keine interne Schulung in Bezug auf die in dem Verfahren festgelegten Regeln stattgefunden hat,

melden die Meldungsmanager diese Umstände den Funktionsleitern des Unternehmens, auf das sich der Verstoß bezieht, und der Rechtsabteilung der Muttergesellschaft, damit angemessene Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

3.8.6. Meldung durch Überprüfung bestätigt, aber unbestimmt in Bezug auf den erlittenen Schaden oder unzureichende Beweise gesammelt

In solchen Fällen (*Beispiele: Berichte in den Medien, Cyber-Betrug, Kartelle bei öffentlichen Ausschreibungen, Interessenkonflikte und andere Umstände oder Verhaltensweisen, die durch interne Kontrollen nicht ohne Weiteres aufgedeckt werden können usw.*) sollten zusätzliche Ermittlungsmaßnahmen geprüft werden, unter der Angabe, welches weitere Fachwissen erforderlich ist (z.B. spezifisches juristisches oder technisches Fachwissen über die gemeldeten Fakten oder die zugrunde liegenden Prozesse).

Sollten sich die gemeldeten Sachverhalte auf der Grundlage der Ergebnisse dieser weiteren Untersuchungen bestätigen, so sind die in Abschnitt 3.9.2 genannten Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls müssen weitere rechtliche Schritte eingeleitet oder den zuständigen Behörden für die erforderlichen Ermittlungen gemeldet werden.

3.8.7. Berichterstattung über Tatsachen, die plausibel sind, aber nicht überprüft werden können

Auch in diesen Fällen können die unter Punkt 3.9.2 oben genannten Maßnahmen ergriffen werden.

3.8.8. Weiterleitung

Der Meldungsausschuss kann beschließen, die Meldung an die Behörde, Einrichtung oder Stelle weiterzuleiten, die für deren Bearbeitung zuständig ist (z. B. UIF).

Unabhängig von der Entscheidung muss diese dem Meldenden unverzüglich mitgeteilt werden, es sei denn, der Meldende hat darauf verzichtet oder die Meldung ist anonym, sowie allen anderen betroffenen Parteien.

3.8.9. Mitteilung

Der Meldungsausschuss arbeitet mit den zuständigen Unternehmensfunktionen (z. B. Geschäftsleitung, Compliance-Funktionen, Personalwesen, Öffentlichkeitsarbeit usw.) zusammen, um festzulegen, wer für die Kommunikation mit den verschiedenen relevanten Stakeholdern zuständig ist, und um die Modalitäten und Inhalte dieser Kommunikation effektiv zu planen.

Der Meldungsausschuss plant gegebenenfalls die Kommunikation mit den Regierungsbehörden zu den spezifischen Fragen, die Gegenstand der Untersuchung sind.

Vor der Kommunikation mit diesen Behörden sind die (internen oder externen) Rechtsberater des Unternehmens und gegebenenfalls bestehende Richtlinien zu konsultieren, um sicherzustellen, dass die Interessen und Rechte der Organisation vollständig gewahrt bleiben.

4. AUFBEWAHRUNG

Das Unternehmen führt ein Register aller eingegangenen Meldungen.

Das Melderegister ist nicht öffentlich, daher werden die darin enthaltenen Aufzeichnungen und Daten vertraulich behandelt.

Die Aufzeichnungen werden nicht länger als erforderlich aufbewahrt, in jedem Fall jedoch nur so lange, wie es zur Erfüllung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen erforderlich ist.

Meldungen über Unregelmäßigkeiten oder andere Fälle, die nicht als Verstöße im Sinne dieses Verfahrens gelten, müssen gelöscht werden, es sei denn, eine Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung ergibt sich aus anderen im Unternehmen geltenden Verfahren. In diesem Fall werden sie innerhalb der darin vorgesehenen Grenzen behandelt.

Nach Abschluss der Untersuchung der Meldung und Ergreifen der geeigneten Maßnahmen werden die Daten der Meldung, auf die reagiert wurde, entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß gesperrt.

In keinem Fall dürfen die Daten (Meldung, zugehörige Unterlagen) länger als **5 Jahre ab dem Datum der Dokumentation des endgültigen Ergebnisses** des Meldeverfahrens aufbewahrt werden.

Wird beschlossen, der eingereichten Meldung nicht nachzugehen, können die Informationen in anonymisierter Form aufbewahrt werden.

Die vorgenannte Frist von 5 Jahren gilt vorbehaltlich einer anderen Frist für die Aufbewahrung von Daten, Akten und Dokumenten, die sich auf eingeleitete Verfahren (z. B. Disziplinarverfahren) und Maßnahmen (z. B. Korrekturmaßnahmen, Entschädigungsmaßnahmen usw.) beziehen, die vom Unternehmen ganz oder teilweise aufgrund der Meldung ergriffen wurden.

In Österreich

Die Dokumentation der Meldungen muss 5 Jahre nach der letzten Bearbeitung oder Übermittlung der Daten gelöscht werden, wobei diese Frist aufgrund laufender Verfahren (Verwaltungs-, Gerichts- oder Strafverfahren) verlängert werden kann.

Zugriffsprotokolle: 3 Jahre nach diesem Datum. Beispiel: Wenn die Meldungsdaten nach 5 Jahren (2030) gelöscht werden, bleiben die entsprechenden Zugriffsprotokolle bis 2033 verfügbar, um eventuelle nachträgliche Überprüfungen auf Datenverstöße oder Missbrauch durchzuführen.

In Deutschland

Die Dokumentation der Meldungen muss 3 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht werden, sofern keine Verlängerungen erforderlich und verhältnismäßig sind, um anderen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. HGB, AO) nachzukommen oder sich gegen Ansprüche zu verteidigen.

5. SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMASSNAHMEN

Dem Hinweisgeber und anderen geschützten Personen wird von den Unternehmen der in **Anhang B** aufgeführte Schutz von Vergeltungsmaßnahmen gewährt.

6. SCHULUNG

Schulungs-, Kommunikations- und Informationsmaßnahmen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der wirksamen Umsetzung des Whistleblowing-Organisationsmodells und werden in **Anhang D** geregelt.

7. VERBREITUNG

Die Meldebeauftragten stellen den Adressaten dieses Verfahrens klare Informationen über die Meldekanäle, die Voraussetzungen für interne und externe Meldungen sowie öffentliche Bekanntmachungen und die Schutzmaßnahmen für geschützte Personen zur Verfügung, wobei sie eine oder mehrere der folgenden Methoden anwenden:

- Aushang an einem gut sichtbaren Ort am Arbeitsplatz (Unternehmensaushangtafel),
- Bereitstellung
 - ✓ persönliche Aushändigung und/oder
 - ✓ per E-Mail oder
 - ✓ über das Unternehmensintranet oder
 - ✓ über eine andere Softwareanwendung (z. B. Personalverwaltungs- und/oder Gehaltsabrechnungssoftware oder Software zur Verteilung von Verfahren),
- Veröffentlichung in einem speziellen Bereich der Unternehmenswebsite (dessen URL-Adresse vom Unternehmen mitgeteilt wird),
- Link/Symbol auf der ersten elektronischen Seite des Meldeportals/der Software.

8. SANKTIONEN

Die Nichteinhaltung der in diesem Verfahren enthaltenen Bestimmungen kann - zusätzlich zu den in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen zivil- und strafrechtlichen Sanktionen - gemäß den Bestimmungen des nationalen Arbeitsrechtes (auf das hier ausdrücklich Bezug genommen wird) zu Disziplinarmaßnahmen seitens des Unternehmens führen.

Darüber hinaus behält sich das Unternehmen ausdrücklich das Recht vor, diejenigen zu bestrafen, die für die oben genannten Verstöße verantwortlich sind.

Außerdem sind die folgenden **Sanktionen** vorgesehen:

Italien

Wer

- einen Whistleblower oder eine andere geschützte Person im Zusammenhang mit einer Meldung behindert oder zu behindern versucht oder sie durch absichtliche Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unter Druck setzt
- eine Vergeltungsmaßnahme ergreift, oder
- gegen die Vertraulichkeitsbestimmungen verstößt,

begeht **eine Ordnungswidrigkeit** begeht und kann von der ANAC - Nationale Antikorruptionsbehörde - mit einer **Geldbuße von 10.000,00 bis 50.000,00 EUR** bestraft werden, sofern die Straftat nicht durch eine andere Rechtsvorschrift mit einer schwereren Strafe belegt ist.

Österreich

Wer

- einen Hinweisgeber oder eine andere geschützte Person im Zusammenhang mit einer Meldung behindert oder zu behindern versucht oder sie durch vorsätzliche Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unter Druck setzt,
- eine Vergeltungsmaßnahme ergreift,
- gegen Vertraulichkeitsbestimmungen verstößt, oder
- wissentlich falsche Angaben macht,

begeht eine **Verwaltungsübertretung** und kann, sofern die Übertretung nicht durch eine andere Rechtsvorschrift mit einer strengeren Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe** bis zu 20.000,00 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40.000,00 Euro, bestraft werden.

Deutschland

Wer

- einen Hinweisgeber oder eine andere geschützte Person im Zusammenhang mit einer Meldung behindert,
- trotz Verpflichtung nicht dafür sorgt, dass eine interne Meldestelle eingerichtet oder unterhalten wird,
- eine Vergeltungsmaßnahme ergreift oder
- vorsätzlich oder fahrlässig nicht die Vertraulichkeit wahrt,

begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die, je nach Verstoß mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500.000,00 geahndet werden kann

9. SONSTIGES

Soweit in diesem Verfahren nicht ausdrücklich vorgesehen, gilt:

- in Bezug auf Meldungen, die die Unternehmen SALVAGNINI ITALIA SPA und SALVAGNINI INDUSTRIALE SPA betreffen, das Dekret Nr. 24/2023 (Whistleblowing-Dekret) und die darin genannten weiteren Vorschriften;
- in Bezug auf Meldungen, die das Unternehmen SALVAGNINI MASCHINENBAU GMBH betreffen, das Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern (HSchG) und die darin genannten weiteren Vorschriften.
- in Bezug auf Meldungen über die Firma SALVAGNINI Deutschland GmbH, das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und andere darin genannte Vorschriften.

10.ÄNDERUNGEN

Dieses Verfahren kann jederzeit entsprechend den betrieblichen, gesetzlichen oder regulatorischen Erfordernissen und auf der Grundlage der bei seiner konkreten Anwendung gewonnenen Erkenntnisse geändert oder aktualisiert werden. Diese Änderungen werden allen betroffenen Personen unverzüglich mitgeteilt und werden mit ihrer Bekanntgabe oder, falls erforderlich, mit dem vom Unternehmen festgelegten Datum des Inkrafttretens verbindlich.

Bei wesentlichen Änderungen müssen diese von den zuständigen Organen des Unternehmens genehmigt werden.

ANHANG A – SEKTORBEZOGENE VERSTÖSSE

Zu den sektoralen Verstößen gehören:

- a) **Verstöße (Handlungen und Unterlassungen, auch wenn sie nur versucht oder verheimlicht werden), die in den Anwendungsbereich der folgenden sektoralen Rechtsakte der Union fallen⁸ :**

Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten

Beispiele

- Fehlende oder unrichtige Datenschutzhinweise für Mitarbeiter, Bewerber, Besucher, Kunden, potenzielle Kunden, Lieferanten, Vertreter
- Fehlende oder unrichtige Datenschutzhinweise auf der Unternehmenswebsite (sog. Datenschutzerklärung) und/oder in der Cookie-Richtlinie
- Fehlende oder ungenaue Datenschutzhinweise zum Thema Whistleblowing
- Fehlende oder ungenaue Datenschutzhinweise in Bezug auf Videoüberwachung oder automatisierte Überwachungs- und Entscheidungssysteme
- Nicht-Einholung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person in den gesetzlich vorgesehenen Fällen
(insbesondere:
 - ✓ Verwendung des Bildes des Mitarbeiters zu Werbezwecken;
 - ✓ Verwendung des Bildes von Gästen bei Firmenveranstaltungen zu Werbezwecken
 - ✓ Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Direktmarketings, der Profilerstellung oder der Marktforschung)
- Fehlende Gewerkschaftsvereinbarung oder fehlende behördliche Genehmigung in Bezug auf Videoüberwachung oder automatisierte Überwachungs- und Entscheidungssysteme
- Fehlendes oder unzureichendes Verarbeitungsregister
- Fehlende oder unzureichende Ernennung externer Auftragsverarbeiter
- Fehlende oder unzureichende Vereinbarungen über die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Verarbeitung in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen
- Nichtverteilung von Ernennungen und schriftlichen Anweisungen an die Mitarbeiter zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Nichteinhaltung der Datenschutzbestimmungen des Whistleblowing-Verfahrens des Unternehmens
- Nichtumsetzung organisatorischer (z. B. physischer, verwaltungstechnischer) oder technischer (insbesondere IT-bezogener) Schutzmaßnahmen, die geeignet sind, das Risiko eines unbefugten Zugriffs, eines Verlusts oder einer Veränderung, auch versehentlicher, der vom Unternehmen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu vermeiden/zu verringern

⁸ Siehe Anhang zur EU-Richtlinie 1937/2019.

- Nichtvorlage einer DPIA (Datenschutz-Folgenabschätzung einer bestimmten Verarbeitung oder einer Reihe von Verarbeitungen in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen) in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen
- Nicht oder verspätete Bearbeitung von Anträgen auf Ausübung der Rechte der betroffenen Personen, die beim Unternehmen eingegangen sind

Umweltschutz

Z. B. sogenannte Umweltdelikte wie Einleitung, Emission oder sonstige Freisetzung gefährlicher Stoffe in die Luft, den Boden oder das Wasser oder illegale Sammlung, Beförderung, Verwertung und Entsorgung gefährlicher Abfälle.

Z. B. Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften, die mit Geldbußen geahndet werden.

Sicherheit und Konformität von Produkten

Z. B. Verstöße gegen Verpflichtungen, die sicherstellen sollen, dass alle vom Unternehmen hergestellten oder vertriebenen Produkte [...] unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, einschließlich der Lebensdauer und gegebenenfalls der Inbetriebnahme, Installation und Wartung, keine oder nur minimale Risiken aufweist, die mit der Verwendung des Produkts vereinbar sind und unter Einhaltung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit von Personen als akzeptabel angesehen werden [...].

Beispiel: Verletzung der Verpflichtung des Herstellers, dem Verbraucher alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewertung und Vermeidung von Risiken bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung des Produkts nützlich sind.

Beispiel: Verletzung der Verpflichtung des Herstellers, angemessene Maßnahmen entsprechend den Eigenschaften des gelieferten Produkts zu ergreifen, um den Verbraucher über die Risiken zu informieren.

Anmerkung: Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, darunter

a) die Art und Weise, wie das Produkt in Verkehr gebracht wurde, seine Aufmachung, seine offensichtlichen Eigenschaften, die mitgelieferten Anweisungen und Warnhinweise;

b) die Verwendung, für die das Produkt vernünftigerweise bestimmt ist, und das Verhalten, das in diesem Zusammenhang vernünftigerweise zu erwarten ist; die Zeit, in der das Produkt in Verkehr gebracht wurde.

Ein Produkt ist mangelhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die andere Exemplare derselben Serie normalerweise bieten.

NB Der hier relevante Risikobereich geht über den Aspekt der bloßen Vorhandensein von Mängeln und Defekten des Produkts (z. B. Beschädigungen, Funktionsstörungen, nicht der vereinbarten Beschreibung entsprechendes Aussehen usw.) hinaus, die jedoch keine echten **Sicherheitsrisiken** für den Käufer/Nutzer darstellen, obwohl sie die Gebrauchstauglichkeit oder die versprochenen Eigenschaften beeinträchtigen.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Straftatbestand der Geldwäsche liegt vor, wenn eine Person, außer in Fällen der Beihilfe zur Straftat, Geld, Vermögenswerte oder andere Vorteile aus Straftaten ersetzt oder überträgt oder damit andere Transaktionen durchführt, um die Identifizierung ihrer kriminellen Herkunft zu behindern.

Der Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung liegt vor, wenn jemand i) Vermögenswerte oder Geldmittel sammelt, ausgibt oder zur Verfügung stellt, die ganz oder teilweise für terroristische Handlungen verwendet werden sollen, oder ii) Vermögenswerte oder Geldmittel für solche Zwecke hinterlegt oder verwahrt (auch wenn sie dann nicht verwendet werden).

(nur in Österreich)

Verhütung und Bestrafung von Straftaten gemäß den Artikeln 302-309 des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60/1974:

- § 302 Amtsmissbrauch
- § 303 Unrechtmäßige Beschränkung oder Entziehung der persönlichen Freiheit und unrechtmäßige Hausdurchsuchung
- § 304 Bestechung im öffentlichen Amt
- § 305 Vorteilsnahme
- § 306 Vorteilsannahme zur Einflussnahme
- Art. 307 Passive Bestechung
- Art. 307a Gewährung von Vorteilen
- Art. 307b Gewährung von Vorteilen zur Einflussnahme
- Art. 308 Unzulässige Beeinflussung öffentlicher Handlungen
- Art. 309 Bestechung bei privaten Handlungen

(nur in Deutschland)

- Verstöße, die strafbewehrt sind, Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient
- Verstöße gegen Vorgaben zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, per Eisenbahn und per Binnenschiff,
- Verstöße gegen Vorgaben zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz,
- Verstöße gegen Vorgaben zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs, Human- und Tierarzneimittel, Medizinprodukte sowie die grenzüberschreitende Patientenversorgung,
- Verstöße gegen Vorgaben zur Herstellung, zur Aufmachung und zum Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen,
- Verstöße gegen Vorgaben zur Regelung der Rechte von Aktionären von Aktiengesellschaften,
- Verstöße gegen Vorgaben zur Rechnungslegung und Vorgaben zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs,
- Verstöße gegen steuerliche Rechtsnormen,
- Verstöße gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht

- b) **Handlungen oder Unterlassungen, die die finanziellen Interessen der Union** gemäß Artikel 325 AEUV **beeinträchtigen und** im einschlägigen abgeleiteten Recht der EU näher bestimmt sind;

Gemäß Artikel 2 der einschlägigen Richtlinie umfassen „finanzielle Interessen“ alle Einnahmen und Ausgaben, die im Haushaltsplan der Union ausgewiesen sind, einschließlich der Mehrwertsteuereinnahmen.

Beispiele für Verstöße: Betrug mit Gemeinschaftsmitteln; grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug; Verstöße gegen das Zollrecht.

- c) **Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt** gemäß Artikel 26 Absatz 2 AEUV, darunter:

- a. Verstöße gegen die Wettbewerbsvorschriften der Union (z. B. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb im Binnenmarkt einschränken, Vorschriften über Unternehmenszusammenschlüsse)

(Anmerkung: Diese Vorschriften gelten nicht für die Unternehmen, an die dieses Verfahren gerichtet ist, und sind daher nur relevant, wenn die Unternehmen in ihrer Eigenschaft als Lieferanten und/oder Partner von Dritten Verstöße feststellen, die sich ausschließlich auf die Tätigkeit dieser Dritten beziehen)

- b. Verstöße gegen die Vorschriften der Union im Bereich der **staatlichen Beihilfen** (z. B. Fälschung von Daten und Informationen, um ungerechtfertigte staatliche Beihilfen zu erhalten, Verwendung staatlicher Beihilfen für andere Zwecke als diejenigen, für die sie gewährt wurden, falsche Abrechnungen)

- c. Verstöße gegen den Binnenmarkt im Zusammenhang mit Handlungen, die gegen die Vorschriften zur **Körperschaftsteuer** verstoßen

(z. B. jede buchhalterische/steuerliche Unregelmäßigkeit, die darauf abzielt, die korrekte Festsetzung der IRES und IRAP zu verfälschen, wie z. B. Unterdeklaration des Umsatzes, Überdeklaration der Kosten, Rechnungsstellung für nicht existierende Geschäfte, Abzug nicht abzugsfähiger Kosten, Bildung und Verwendung von Schwarzgeld), oder

- d. **Praktiken, deren Ziel es ist, einen Steuervorteil zu erzielen, der den Gegenstand oder den Zweck der** geltenden Körperschaftsteuerregelung **verzerrt.**

1. Verstöße gegen die Wettbewerbs- und Beihilfevorschriften der Union sowie
2. Verstöße gegen den Binnenmarkt im Zusammenhang mit Handlungen, die gegen die Vorschriften zur Körperschaftsteuer verstoßen (im Falle Italiens: IRES, IRAP) oder
3. Mechanismen, deren Ziel darin besteht, einen Steuervorteil zu erzielen, der den Gegenstand oder den Zweck der geltenden Körperschaftsteuerregelung zunichte macht;

- d) **Handlungen oder Unterlassungen, die den Gegenstand oder den Zweck der Bestimmungen der Rechtsakte der Union** in den unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Bereichen **zunichte machen.**

Beispielsweise missbräuchliche Praktiken, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union definiert sind. Man denke beispielsweise an ein Unternehmen, das auf

dem Markt eine beherrschende Stellung einnimmt: Das Gesetz verbietet es diesem Unternehmen, aufgrund seiner Verdienste und Fähigkeiten eine beherrschende Stellung auf einem Markt zu erlangen oder dafür zu sorgen, dass weniger effiziente Wettbewerber auf dem Markt bleiben.

Dieses Unternehmen könnte jedoch durch sein Verhalten den wirksamen und fairen Wettbewerb im Binnenmarkt durch sogenannte missbräuchliche Praktiken (Anwendung von sogenannten Verdrängungspreisen, Zielrabatten, Kopplungsgeschäften) beeinträchtigen und damit gegen den Schutz des freien Wettbewerbs verstoßen.

NB. Eine detaillierte Beschreibung dieser relevanten Bereiche finden Sie ***im Anhang (Teil I und Teil II) des Whistleblowing-Dekrets***, das unter der Internetadresse www.normattiva.it verfügbar ist.

ANHANG B – SCHUTZ

1. GESCHÜTZTE PERSONEN

In Italien

Zu den geschützten Personen gehören

- den (auch anonyme) Hinweisgeber, dessen Identität zu einem späteren Zeitpunkt aufgedeckt wird,
- Personen, die bei den Justizbehörden eine Beschwerde wegen eines Verstoßes einreichen,
- diejenigen, die eine öffentliche Bekanntgabe machen, und
- die folgenden Personengruppen:
 - **Unterstützer,**
 - **Personen** aus dem gleichen beruflichen Umfeld wie der Hinweisgeber, derjenige, der Anzeige bei den Justizbehörden erstattet hat, oder derjenige, der eine öffentliche Bekanntgabe vorgenommen hat, und die mit ihnen durch eine feste emotionale Bindung oder eine Verwandtschaft bis zum vierten Grad (Cousins) verbunden sind,
 - **Arbeitskollegen** der meldenden Person, der Person, die Anzeige bei den Justizbehörden erstattet oder eine öffentliche Bekanntgabe vorgenommen hat, die im gleichen beruflichen Umfeld wie diese arbeiten und zu dieser Person eine regelmäßige und laufende Beziehung haben,
 - **Einrichtungen, die Eigentümer oder Arbeitgeber sind oder im gleichen beruflichen Umfeld wie die oben genannten Personen tätig sind.**

In Österreich

Persönlicher Geltungsbereich des HSchG (§ 2)

Personen (Hinweisgeber), die aufgrund laufender oder früherer beruflicher Verbindung zu einem Rechtsträger des privaten (§ 5 Z 11) oder des öffentlichen Sektors (§ 5 Z 10) Informationen über Rechtsverletzungen erlangt haben

- als Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Bedienstete des Rechtsträgers oder als an den Rechtsträger überlassene Arbeitskräfte oder
- als Bewerberinnen oder –bewerber um eine Stelle, als Praktikantinnen oder Praktikanten,
- Volontärinnen oder Volontäre beim Rechtsträger oder als sonstige beim Rechtsträger Auszubildende oder
- als selbständig erwerbstätige Personen oder
- als Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Rechtsträgers oder
- indem sie unter der Aufsicht und Leitung eines Auftragnehmers, einer Auftragnehmerin, eines Subunternehmers oder einer Subunternehmerin des Rechtsträgers oder dessen Lieferantinnen oder Lieferanten arbeiten oder arbeiteten.

HSchG gilt auch für Anteilseignerinnen und Anteilseigner von Rechtsträgern, die aufgrund laufender oder früherer beruflicher Verbindung zu diesem Rechtsträger Informationen über Rechtsverletzungen erlangt haben.

Die Vorschriften des 4. und 5. Hauptstücks des HSchG gelten auch

- für natürliche Personen, die Hinweisgeber bei der Hinweisgebung unterstützen,

- für natürliche Personen im Umkreis der Hinweisgeber, die, ohne die Hinweisgebung zu unterstützen, von nachteiligen Folgen der Hinweisgebung wie Vergeltungsmaßnahmen betroffen sein können, sowie
- für juristische Personen zur Gänze oder teilweise im Eigentum der Hinweisgeber oder für die der Hinweisgeber arbeitet oder mit denen er in einem beruflichen Zusammenhang anderweitig in Verbindung steht.

In Deutschland

Hinweisgeber im Sinne des HinschG sind natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben. Bei diesen Hinweisgebern handelt sich insbesondere um

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
- Beamtinnen und Beamte,
- Richterinnen und Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
- Soldatinnen und Soldaten,
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
- Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind.

2. SCHUTZ

Im Falle einer Meldung werden **allen geschützten Personen** die folgenden drei obligatorischen Kategorien von Rechtsschutz garantiert:

- SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMASSNAHMEN,
- FLANKIERENDE MASSNAHMEN, .
- RECHT AUF VERTRAULICHKEIT,

wie unten beschrieben.

Darüber hinaus gelten die Schutzmaßnahmen **ausschließlich** für **Hinweisgeber** auch dann, wenn die Meldung oder Anzeige bei den Justizbehörden oder die öffentliche Bekanntgabe in den folgenden Fällen erfolgt:

- a) **wenn das Rechtsverhältnis** mit den Unternehmen **noch nicht begonnen hat**, wenn die Informationen über die Verstöße während des Auswahlverfahrens oder in anderen vorvertraglichen Phasen erworben wurden;
- b) während der **Probezeit**;
- c) **nach Beendigung des Rechtsverhältnisses**, wenn die Informationen über Verstöße während des Bestehens des Rechtsverhältnisses erworben wurden.

Die Gründe, die die Person zur Meldung oder Veröffentlichung veranlasst haben, **sind für** die Zwecke des Schutzes **unerheblich**.

3. SCHUTZMASSNAHMEN⁹

Die folgenden **Schutzmaßnahmen** gelten für geschützte Personen:

- Verbot von Vergeltungsmaßnahmen,
- Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen,
- Haftungsbeschränkungen,
- Verzichtserklärungen und bedingte Erledigungen.

GN: Es gelten auch Schutzmaßnahmen:

- a) im Falle einer anonymen Meldung oder einer Veröffentlichung, wenn der Hinweisgeber anschließend identifiziert, und
- b) im Falle einer externen Meldung, an die zuständigen externen Stellen, Einrichtungen, Ämter und (sofern vorhanden) Agenturen der Europäischen Union (z.B. dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung) vorgelegt wird, gemäß den Bestimmungen für externe Meldungen.

3.1. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Geschützte Personen dürfen keinen Vergeltungsmaßnahmen (d.h. Verhalten, Handlungen oder Unterlassungen, auch wenn sie nur versucht oder angedroht werden, die aufgrund der Meldung oder des Whistleblowings oder der öffentlichen Bekanntgabe vorgenommen werden und dem Hinweisgeber direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Schaden zufügen oder zufügen können) **ausgesetzt werden (Verbot von Vergeltungsmaßnahmen).**

„Vergeltung“ ist **im weitesten Sinne zu verstehen**, einschließlich, **aber** nicht beschränkt auf:

- a) **Entlassung, Suspendierung** oder gleichwertige Maßnahmen;
- b) Herabstufung oder **Nichtbeförderung**;
- c) Wechsel der Tätigkeit, **Wechsel des Arbeitsortes, Gehaltskürzung, Änderung der Arbeitszeit**;
- d) die **Aussetzung der Ausbildung** oder jede Einschränkung des Zugangs zu ihr;
- (e) **Minuspunkte oder negative Referenzen**;
- (f) die Verhängung von **Disziplinarmaßnahmen** oder anderen Sanktionen, einschließlich Geldstrafen;
- (g) **Nötigung, Einschüchterung, Belästigung** oder **Ausgrenzung**;
- (h) **Diskriminierung** oder anderweitig **ungünstige Behandlung**;
- (i) **Nichtumwandlung** eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag, **wenn der Arbeitnehmer berechnigte Erwartungen auf eine solche Umwandlung hatte**;
- (j) **Nichtverlängerung** oder **vorzeitige Beendigung** eines befristeten Arbeitsvertrags;
- k) **Schädigung**, einschließlich des Rufs einer Person, insbesondere in den sozialen Medien, oder **wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden**, einschließlich des Verlusts wirtschaftlicher Möglichkeiten und des Einkommensverlusts;

⁹ Der Schutz des Hinweisgebers wird nur bei Meldungen gewährleistet, die von eindeutig identifizierten Personen gemacht werden. Die Offenlegung der Identität durch den Hinweisgeber kann jederzeit auch nach der Meldung erfolgen, ohne dass dies den oben gewährten Schutz beeinträchtigt.

- l) Aufnahme in unzulässige Listen (z. B. **schwarze Listen**) auf der Grundlage einer formellen oder informellen Branchenvereinbarung, die dazu führen kann, dass die Person in der betreffenden Branche oder dem betreffenden Wirtschaftszweig künftig keine Beschäftigung finden kann;
- m) die **vorzeitige** Beendigung (Kündigung) oder **Aufhebung des Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen; die Einführung nachteiliger Änderungen** am Dienstleistungs- oder Liefervertrag;
- (n) **Entzug einer Lizenz oder Genehmigung;**
- (o) die Aufforderung, sich **psychiatrischen oder medizinischen Untersuchungen** zu unterziehen.

3.2. Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

3.2.1 Reaktion

Verstößt ein Mitglied des Unternehmens gegen die Bestimmungen dieses Verfahrens und übt es direkte oder indirekte Vergeltungsmaßnahmen aus, ergreift das Unternehmen selbst die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen so schnell wie möglich eingestellt werden, und ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Disziplinar- oder Haftungsmaßnahmen gegen die Verantwortlichen.

3.2.2 Berichterstattung an öffentliche Stellen

In Italien

Hinweisgeber können **der ANAC jede Vergeltungsmaßnahme melden, die sie erlitten zu haben glauben.**

Um die für die Feststellung von Vergeltungsmaßnahmen unerlässlichen Vorinformationen zu erhalten, kann die ANAC die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde für den öffentlichen Dienst und der INL im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in Anspruch nehmen, unbeschadet der ausschließlichen Zuständigkeit der ANAC für die Bewertung der erhaltenen Informationen und die eventuelle Anwendung von Verwaltungssanktionen.

In Österreich

Hinweisgeber können **Vergeltungsmaßnahmen, denen sie ihrer Meinung nach ausgesetzt waren, beim BAK melden.**

In Deutschland

Bei Verstößen gegen das Vergeltungsverbot ist der Zuwiderhandelnde verpflichtet, dem Hinweisgeber den entstandenen Schaden zu ersetzen, **einschließlich zukünftiger Schäden wie Lohnausfall oder berufliche Chancen. Nicht eingeschlossen sind hingegen immaterielle Schäden wie seelisches Leid, es sei denn, es kommen andere zivilrechtliche Vorschriften zur Anwendung (z. B. § 253 BGB).**

Der Verstoß begründet weder einen Anspruch auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses, einer Berufsausbildung oder eines anderen Vertrags noch auf berufliche Beförderungen.

3.2.3 Ungültigkeit von Handlungen und Wiederherstellung den vorigen Stand

In Italien

Im Falle einer auch nur teilweisen Nichtanwendung oder Nichtbeachtung der Schutzmaßnahmen durch die Unternehmen kann sich die geschützte Person, auch kumulativ, auf diese berufen:

- Die ex lege Nichtigkeit der Vergeltungsmaßnahmen, die zur Wiederherstellung der Situation vor den Maßnahmen führt.
- **Wiedereingliederung** des Arbeitnehmers **in seinen** Arbeitsplatz gemäß den für ihn geltenden Rechtsvorschriften, wenn die geschützte Person aufgrund der Meldung gekündigt/entlassen worden ist.

In Österreich

Das Unternehmen, dem die Vergeltungsmaßnahme für eine berechtigte Meldung zuzuschreiben ist, muss

- den vorher bestehenden Rechtszustand wiederherstellen
- den finanziellen Schaden ersetzen und
- eine Entschädigung für den persönlichen Schaden zahlen, den der Hinweisgeber erlitten hat.

In Deutschland

Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien ist der Verursacher verpflichtet, der hinweisgebenden Person den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ein Anspruch auf Beschäftigung wird durch den Verstoß nicht begründet.

3.2.4 Beweislast

In Italien

Im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder außergerichtlichen Streitigkeiten über die Feststellung von Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die verbotene Vergeltungsmaßnahmen darstellen, wird vermutet, dass diese aufgrund der Meldung oder Offenlegung begangen wurden.

Die Beweislast dafür, dass sie aus Gründen erfolgt sind, die nichts mit der Meldung oder der öffentlichen Bekanntmachung **zu tun haben**, liegt bei der Person, die sie durchgeführt hat.

Im Falle einer **Schadensersatzklage, die von dem Whistleblower** (und somit nicht von anderen geschützten Personen) **bei den Justizbehörden eingereicht wird, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Schaden eine Folge der Whistleblowing-Meldung oder der öffentlichen Bekanntgabe ist**, wenn der Kläger nachweist, dass er eine Whistleblowing-Meldung oder eine öffentliche **Bekanntgabe** gemäß dem Whistleblowing-Dekret gemacht hat und einen Schaden erlitten hat.

In Österreich

Die Beweislastregelung ist in Österreich abweichend von Italien wie folgt geregelt.

In Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, in denen ein Hinweisgeber behauptet, durch eine Vergeltungsmaßnahme infolge einer Meldung geschädigt worden zu sein, obliegt es dem Hinweisgeber glaubhaft zu machen, dass die Maßnahme als Vergeltung für die Meldung ergriffen wurde.

Es sollte nicht vermutet werden, dass die Handlung als Vergeltungsmaßnahme für die Meldung vorgenommen wurde, wenn bei Würdigung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür

spricht, dass ein anderes Motiv für die Handlung ausschlaggebend war. Dieses Motiv ist von der Person, die die Maßnahme gesetzt hat, glaubhaft zu machen.

In Deutschland

Erleidet ein Hinweisgeber eine Benachteiligung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und macht er geltend, diese Benachteiligung infolge einer Meldung oder Offenlegung nach diesem Gesetz erlitten zu haben, so wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie für diese Meldung oder Offenlegung ist. In diesem Fall hat die Person, die den Hinweisgeber benachteiligt hat, zu beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte oder dass sie nicht auf der Meldung oder Offenlegung beruhte.

3.3. Befreiung von der Haftung

In Italien

Die meldende Einrichtung oder Person ist nicht strafrechtlich verfolgbar, und jede weitere zivil- oder verwaltungsrechtliche Haftung für die Offenlegung oder Verbreitung von Informationen über Verstöße ist ebenfalls **ausgeschlossen**:

- Verstöße, die unter Geheimhaltungspflichten (amtlich, geschäftlich, beruflich, wissenschaftlich, kommerziell oder industriell) fallen (bestraft gemäß Art. 326, 622, 623 Strafgesetzbuch),
- Verstöße gegen das Urheberrecht,
- Verstöße gegen **den Schutz personenbezogener Daten** (Privatsphäre),
- Verstöße, die das Ansehen der betroffenen oder gemeldeten Person verletzen (gemeldet),

vorausgesetzt **es gab vernünftige Gründe für die Annahme, dass die Offenlegung oder Verbreitung derselben Informationen notwendig war**, um den Verstoß und den Bericht, die öffentliche Bekanntgabe oder den gerichtlichen Bericht offenzulegen.

Die oben erwähnte straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Freistellung gilt jedoch nicht:

- a) für den Fall, dass der Hinweisgeber eine **Straftat** begeht, **um an die Informationen**, die Gegenstand der Meldung sind, **zu gelangen**.
Der Straftatbestand des unbefugten Zugangs zu einem Computersystem liegt z. B. vor, wenn sich eine Person absichtlich in das E-Mail-System eines Arbeitskollegen einhackt, um Beweise für eine Meldung zu erlangen, und
- b) **für Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die nicht im Zusammenhang** mit der Bericht, dem gerichtlichen Bericht oder der öffentlichen Bekanntmachung stehen oder nicht unbedingt erforderlich sind, um den Verstoß aufzudecken.

Die Unternehmen können auch **Disziplinarstrafen gegen** Personen verhängen, die sich zu Vergeltungsmaßnahmen entschließen, in Übereinstimmung mit den folgenden Dokumenten:

- Nationaler Tarifvertrag (daher als ausdrücklicher Verweis auf diesen Vertrag zu verstehen).

Für Österreich

Befreiung von Haftung und Geheimhaltungsverpflichtungen

§ 22 HSchG,

Hinweisgeber, die schutzwürdig sind und Personen in ihrem Umkreis haften nicht für tatsächliche oder rechtliche Folgen eines berechtigten Hinweises.

Ein unter Einhaltung der Bestimmungen zum Verfahren bei internen Hinweisen und ein unter Einhaltung der Bestimmungen des zum Verfahren bei externen Hinweisen gegebener Hinweis, der Tatsachen oder Informationen offenlegt, zu deren Geheimhaltung der Hinweisgeber aufgrund einer Rechtsvorschrift oder vertraglichen Vereinbarung verpflichtet ist, verletzt nicht Geheimhaltungsverpflichtungen, **insoweit der:**

1. die Meldung gemäß Absatz 1 **gerechtfertigt ist** und insbesondere nicht unter die in § 3 Absatz 6 Nummern 1 bis 5 genannten Fälle fällt.

§ 3 Absatz 6 schließt aus Gründen der nationalen Sicherheit die folgenden fünf vorrangigen Fälle vom Schutz des § 22 aus:

Nummer 1: öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung;

Nr. 2: Landesverteidigung und militärische Sicherheit;

Nr. 3: Staatssicherheit (z. B. Nachrichtendienst);

Nr. 4: Angelegenheiten, die unter das Staatsgeheimnis oder die Geheimhaltungspflicht fallen (§ 3 Z 39 BVergG 2012 oder Informationssicherheitsverordnung);

Nr. 5: laufende strafrechtliche Ermittlungen oder Strafverfahren.

Betrifft die Meldung einen dieser Bereiche, ist sie im Sinne von § 22 nicht „gerechtfertigt“ und der Hinweisgeber unterliegt den üblichen Haftungsbestimmungen (z. B. § 122 StGB wegen Verletzung von Geschäftsgeheimnissen).

2. Der Hinweisgeber hat **ausreichende Gründe zu der Annahme**, dass die Information notwendig ist, um einen Rechtsverstoß aufzudecken oder zu verhindern.

In Deutschland

Ein Hinweisgeber kann nicht für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, die er gemeldet oder offengelegt hat, rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern die Beschaffung nicht als solche oder der Zugriff nicht als solcher eine eigenständige Straftat darstellt. Ein Hinweisgeber verletzt keine Offenlegungsbeschränkungen und kann nicht für die bei einer Meldung oder Offenlegung erfolgte Weitergabe von Informationen rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern er hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe der Informationen erforderlich war, um einen Verstoß aufzudecken.

3.4. Verbot von Vergleichen (nur Italien)

Auf die zugunsten des Unterzeichners vorgesehenen Rechte und Schutzmaßnahmen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden, so dass sie als ungültig gelten, es sei denn, sie werden in der in Artikel 2113 Absatz 4 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Form und Weise abgegeben.

4. UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

In Italien

Der Hinweisgeber hat Anspruch auf **Unterstützungsmaßnahmen** in Form von **kostenlosen Informationen, Unterstützung und Beratung** zu den Modalitäten der Meldung und zum Schutz

vor Vergeltungsmaßnahmen, die durch nationale und europäische Rechtsvorschriften geboten werden, zu den Rechten der betroffenen Person (sog. Gemeldeter) sowie zu den Modalitäten und Bedingungen für den Zugang zu Prozesskostenhilfe.

Diese Unterstützungsmaßnahmen werden von Einrichtungen des dritten Sektors angeboten, die Vereinbarungen mit der ANAC geschlossen haben. Die Liste dieser Einrichtungen des Dritten Sektors ist auf der Website <https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing> veröffentlicht.

Der Hinweisgeber kann diese kostenlose Information, Unterstützung und Beratung jederzeit bei diesen Einrichtungen des Dritten Sektors beantragen, auch schon vor der eigentlichen Übermittlung der Meldung.

Darüber hinaus hat der Hinweisgeber, mit einem Einkommen unterhalb bestimmter Schwellenwerte Anspruch auf kostenlose Prozesskostenhilfe in Zivil- und Verwaltungsverfahren gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe Link https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_3_7_2.page#).

In Österreich

Die Prozesskostenhilfe ist in Österreich wie folgt geregelt.

Im Zusammenhang mit Meldungen, die das Unternehmen SALVAGNINI MASCHINENBAU GMBH betreffen, haben der Hinweisgeber und andere geschützte Personen Anspruch auf Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilverfahren, sofern sie nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und der österreichischen Zivilprozessordnung Anspruch auf Verfahrenshilfe haben.

Die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen werden ermächtigt, im Einzelfall zur Vermeidung von Härtefällen durch Prozesskosten bei der Abwehr von Vergeltungsmaßnahmen den Betroffenen Unterstützungen im notwendigen Ausmaß zu gewähren, wenn und soweit kein Anspruch auf Leistungen der Verfahrenshilfe oder des Rechtsschutzes durch eine gesetzliche Interessenvertretung oder aus einer privaten oder kollektiven Rechtsschutzversicherung besteht. Das gilt nicht für die Abwehr von Nachteilen wegen grob fahrlässig oder wissentlich unrichtig gegebener Hinweise an externe Stellen auf behauptete Rechtsverletzungen oder Missstände.

5. VERTRAULICHKEIT

5.1. Allgemeine Informationen

Meldungen dürfen nur so weit verwendet werden, wie es für eine angemessene Weiterverfolgung erforderlich ist.

Dem nicht anonymen Hinweisgeber wird von den Unternehmen, den Meldungsmanagern und allen anderen Personen, die an der Entgegennahme und Bearbeitung eines Hinweises beteiligt sind, Vertraulichkeit zugesagt über:

- **seiner Identität und der Identität der ihm nahestehenden Personen, die die Meldung unterstützen** (Recht auf Anonymität), während des gesamten Meldeverfahrens gegenüber allen Personen, die nicht für die Bearbeitung der Meldung zuständig sind¹⁰, und
- **den Inhalt der Meldung**, einschließlich der beigefügten **Unterlagen**, soweit deren Offenlegung, auch indirekt, die Identifizierung des Meldenden ermöglichen könnte.

¹⁰ Die Vertraulichkeit gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen sich direkt oder indirekt die Identität der Hinweisgeber ableiten lässt.

In allen Phasen der Tätigkeit ist es verboten, die Identität des Hinweisgebers **ohne** dessen ausdrückliche **Zustimmung gegenüber der gemeldeten Person oder anderen nicht ausdrücklich autorisierten Personen offenzulegen**.

Die von der Gesellschaft eingerichteten internen Meldekanäle müssen daher die vorgenannte Vertraulichkeit gewährleisten.

5.2. Ausschluss der Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeitspflicht **gilt nicht** in den folgenden Fällen:

i) wenn die **Offenlegung der Identität** des Hinweisgebers nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht **im Rahmen von Ermittlungen** der nationalen Behörden **oder von Gerichtsverfahren notwendig und verhältnismäßig ist**, auch um die Verteidigungsrechte der gemeldeten Person zu wahren.

Zu diesem Zweck **muss die gemeldete Person von den Bearbeitern der Meldung unverzüglich vor einer unbegründeten, böswillig oder grob fahrlässig gegen sie erstatteten Meldung gewarnt werden**, damit sie beurteilen kann, ob sie Rechte gegen die gemeldete Person geltend machen kann.¹¹; oder

ii) Bestehen einer Verpflichtung, den Namen des Meldenden den **Justiz- oder Polizeibehörden** mitzuteilen, oder

iii) bei **freiwilligem** schriftlichem Verzicht auf die Vertraulichkeit zu einem beliebigen Zeitpunkt durch den Hinweisgeber, oder

iv) wenn die Kenntnis der Identität des Hinweisgebers für die **Verteidigung des Beschuldigten** unerlässlich ist, nur dann, wenn der Hinweisgeber der Offenlegung seiner Identität ausdrücklich zugestimmt hat.

In Österreich

Die **Identität** von Hinweisgebern und jeder vom Hinweis betroffenen Person darf **nur dann offengelegt** werden, wenn eine Verwaltungsbehörde, ein Gericht oder die Staatsanwaltschaft dies im Rahmen des verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO für unerlässlich und im Hinblick auf eine Gefährdung der Person des Hinweisgebers im Hinblick auf die Stichhaltigkeit und Schwere der erhobenen Vorwürfe für verhältnismäßig hält.

In Deutschland

Die Identität eines Hinweisgebers, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht nach dem HinSchG geschützt.

¹¹ Um dem Gemeldeten zu ermöglichen, gegebenenfalls eine Anzeige (auch gegen Unbekannt) wegen Verleumdung, Diffamierung oder anderer im konkreten Fall feststellbarer Straftaten zu erstatten, und auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Gemeldete einen Rechtsanwalt mit der Durchführung „vorbeugender Verteidigungsermittlungen“ beauftragen kann (gemäß Art. 327 bis und 391 nonies Strafprozessordnung, Institutionen, die einer zu Unrecht einer Straftat beschuldigten Person auch dabei helfen können, die Identität der Person zu ermitteln, die eine anonyme Meldung gegen sie gemacht hat).

Der Schutz der Vertraulichkeit des Hinweisgebers muss hingegen gewährleistet sein, wenn dieser nicht in böser Absicht handelt; denn der Zweck des „Whistleblowing“ könnte vereitelt werden, wenn ausdrücklich vorgesehen wäre, dem Gemeldeten eine unbegründete, aber nicht in böser Absicht erfolgte Meldung mitzuteilen, insbesondere bei leichtem Verschulden (das nicht einmal disziplinarisch geahndet wird, aber theoretisch – wenn auch selten – zivilrechtlich verfolgt werden kann).

Informationen über die Identität des Hinweisgebers oder andere Umstände, die Rückschlüsse auf seine Identität zulassen, können an die zuständige Behörde weitergeleitet werden:

- von den internen Meldestellen an andere zuständige Stellen (intern oder extern), wenn dies im Rahmen der internen Ermittlungen beim Arbeitgeber oder in der betroffenen Organisationseinheit erforderlich ist,
- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,
- aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
- aufgrund einer Entscheidung der Justizbehörde,
- von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen, oder
- von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.

Darüber hinaus dürfen Informationen über die Identität des Hinweisgebers oder andere Umstände, die seine Identifizierung ermöglichen, **nur dann weitergegeben werden, wenn die Weitergabe für Folgemaßnahmen** erforderlich ist und der Hinweisgeber der Weitergabe **vorher zugestimmt** hat.

In jedem Fall **muss** der Hinweisgeber von den für die Meldung Verantwortlichen oder von der zuständigen Behörde **schriftlich** über die Gründe für die **Offenlegung** vertraulicher Daten **informiert werden, bevor seine Identität bekannt gegeben wird**, es sei denn, dies würde die einschlägigen Ermittlungen oder Gerichtsverfahren beeinträchtigen⁹.

Die Unternehmen, die Meldungsmanager und alle anderen Personen, die an der Entgegennahme und Bearbeitung einer Meldung beteiligt sind, müssen auch **die Identität der betroffenen Personen und der anderen in der Meldung erwähnten Personen** bis zum Abschluss des aufgrund der Meldung eingeleiteten Verfahrens schützen, und zwar unter Einhaltung der gleichen Vertraulichkeitsgarantien, die für Hinweisgeber vorgesehen sind.

6. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN SCHUTZ. UNBEGRÜNDETE, BÖSGLÄUBIGE ODER GROB FAHRLÄSSIGE MELDUNG

Schutzmaßnahmen finden Anwendung, wenn die folgenden **Bedingungen** erfüllt sind:

- a) der Hinweisgeber hatte zum Zeitpunkt der Meldung oder Meldung an die externen Stellen oder der Veröffentlichung **hinreichende Gründe zu der Annahme, dass die Informationen** über die gemeldeten oder öffentlich gemachten **Verstöße wahr sind** und in den objektiven Anwendungsbereich von Abschnitt 2.3 fallen.
- b) die Meldung oder öffentliche Bekanntgabe auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Verfahrens erfolgt ist.

Der Schutz von Schutzbefohlenen besteht auch im Falle einer **Meldung oder Offenlegung, die sich später als unbegründet herausstellt**, wenn der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung **hinreichende Gründe für die Annahme** hatte, **dass die Meldung notwendig war, um den Verstoß** und die Meldung oder Offenlegung **aufzudecken** oder den externen Stellen mitzuteilen, dass die Informationen in den Anwendungsbereich dieses Verfahrens fallen.

In Italien

Schutzmaßnahmen zugunsten der geschützten Personen sind nicht garantiert, und auch gegen den Whistleblower wird eine Disziplinarstrafe verhängt, wenn **festgestellt wird, selbst durch ein Urteil der ersten Instanz:**

- i) **die strafrechtliche Verantwortung** des Hinweisgebers für Straftaten der Verleumdung oder üblen Nachrede im Zusammenhang mit den gemeldeten Tatsachen, oder
- ii) **die zivilrechtliche Haftung** des Hinweisgebers aus demselben Grund (gemäß Artikel 2043 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, der das Recht auf Schadensersatz zugunsten desjenigen vorsieht, der Opfer eines von einem Dritten verursachten außervertraglichen Schadens geworden ist), wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Meldungen, die in **Kenntnis des Missbrauchs des** Meldeverfahrens gemacht werden, z. B. solche, die offensichtlich unbegründet, **opportunistisch** und/oder mit dem **alleinigen Ziel** gemacht werden, die gemeldete Person oder andere in der Meldung genannte Personen (Mitarbeiter, Mitglieder von Unternehmensorganen, Lieferanten, Partner, Konzerngesellschaften usw.) zu **schädigen**, gelten als **bösgläubiges/schändliches Fehlverhalten** (und können daher in Disziplinarverfahren und anderen zuständigen Gremien zur Verantwortung gezogen werden).

In jedem Fall bleibt das Recht, Verstöße an die Justizbehörde zu melden, soweit gesetzlich vorgesehen, unberührt.

In Österreich

Hinweisgeber und Personen in ihrem Umkreis (§ 2 Abs. 3) haften nicht für tatsächliche oder rechtliche Folgen eines **berechtigten** Hinweises.

Bei **wissentlichen Falschmeldungen** haften Hinweisgeber für etwaig entstandene **Schäden** und können gem § 24 Z 4 HSchG mit einer **Geldstrafe** von bis zu 20.000€ bestraft werden.

Im Falle einer **Veröffentlichung** genießt der Hinweisgeber Rechtsschutz, wenn neben der Grundvoraussetzung auch eine der in Kapitel 3.3.2.2 des Verfahrens genannten Voraussetzungen für eine Offenlegung erfüllt ist.

ANHANG C – VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

1.1 Jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die zum Zweck der Bearbeitung des Hinweises erfolgt, muss in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten (DSGVO, Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, Gesetzesdekret 196/2003; Für Österreich: Datenschutzgesetz)¹² durchgeführt werden.

Dementsprechend sind alle Personen, die an der Entgegennahme und Verarbeitung nicht-anonymer Hinweise beteiligt sind, **verpflichtet, alle Verfahren, Protokolle und schriftlichen Sicherheitsanweisungen zu befolgen, die im Datenschutzsystem des Unternehmens festgelegt sind**, unbeschadet der weiteren Regeln, die in diesem Verfahren festgelegt sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die **Datenschutzrichtlinie** des Unternehmens für Whistleblowing als ein Regelwerk zu betrachten ist, der spezifische Regeln für die Datenverarbeitung enthält, deren Einhaltung durch die Unternehmen unerlässlich ist, um die Übereinstimmung der Verarbeitung mit den Anforderungen der DSGVO und der Whistleblowing-Richtlinie zu gewährleisten.

1.2 **Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer bestimmten Berichts nicht angemessen relevant und nützlich zu sein scheinen, werden nicht erhoben oder, falls sie versehentlich empfangen oder erhoben werden, von dem/den zuständigen Meldungsmanager(n) in Bezug auf den Verstoß unverzüglich gelöscht.**

1.3 Die oben genannten Verarbeitungen müssen von den Gesellschaft (für die Verarbeitung Verantwortlicher) **unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze gemäß den Artikeln 5¹³ und 25¹⁴ der DSGVO** und unter Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durchgeführt werden.

¹² Und seitens der für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680.

¹³ 1. Art. 5 DSGVO: Personenbezogene Daten sind:

a) auf **eine** für die betroffene Person **rechtmäßige, faire und transparente Weise** verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz“);
b) für **bestimmte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke** erhoben und anschließend in einer Weise verarbeitet werden, die mit diesen Zwecken vereinbar ist („Zweckbindung“);
c) **angemessen, relevant und** auf das für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderliche Maß **beschränkt sein** („Datenminimierung“);
d) sie müssen sachlich **richtig** und, wenn nötig, **auf dem neuesten Stand** sein; es müssen alle angemessenen Maßnahmen getroffen werden, um unrichtige Daten im Hinblick auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, unverzüglich zu löschen oder zu berichtigen („Richtigkeit“);
e) in einer Form **gespeichert werden**, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, **und zwar nicht länger, als es für die Erreichung der Zwecke**, für die sie verarbeitet werden, **erforderlich ist** („Speicherbegrenzung“);
f) so verarbeitet werden, dass **eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist**, einschließlich des Schutzes durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Veränderung („Integrität und Vertraulichkeit“).

¹⁴ Art. 25 DSGVO: Artikel 25 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

1. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten sowie der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die sich aus der Verarbeitung ergeben, trifft der Verantwortliche sowohl bei der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch bei der Verarbeitung selbst geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, wie Pseudonymisierung, um die Grundsätze des Datenschutzes, wie die Minimierung, wirksam umzusetzen und die erforderlichen Garantien in die Verarbeitung zu integrieren, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

2. Der Verantwortliche **trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen**, um sicherzustellen, dass standardmäßig nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für jeden spezifischen Verarbeitungszweck erforderlich sind. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang der Verarbeitung, die Aufbewahrungsfrist und die Zugänglichkeit. Insbesondere stellen diese Maßnahmen sicher, dass personenbezogene Daten standardmäßig nicht einer unbestimmten Anzahl von Personen ohne Eingreifen der betroffenen Person zugänglich gemacht werden.

1.4 Die Rechtsabteilung legt in Abstimmung mit der IT-Abteilung

- legt anhand dieses Verfahrens und seinen Anhängen den Ablauf für die Entgegennahme und Verwaltung interner Hinweise fest und bestimmt die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die geeignet sind, ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das den spezifischen Risiken, die sich aus den durchgeführten Verarbeitungen ergeben, angemessen ist,
- führt die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durch, die von der Datenschutzfunktion selbst durchgeführt wird, und
- regelt die Beziehung zu externen Anbietern, die personenbezogene Daten im Auftrag des Unternehmens gemäß Artikel 28 DSGVO verarbeiten (z.B. vom Unternehmen benannte externe Meldungsmanager, Portal-/Softwaremanager von Dritten);
- stellt sicher, dass dem Hinweisgeber, den betroffenen Personen und anderen relevanten Personengruppen geeignete **Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten** (gemäß Art. 13 und 14 der DSGVO) gemäß den vom zuständigen Verwaltungsorgan des Unternehmens genehmigten Texten zur Verfügung gestellt werden, und/oder ermittelt gegebenenfalls andere Unternehmensfunktionen, die damit beauftragt sind.

1.5 Die Meldungsmanager stellen sicher, dass andere interne Meldekanäle als das "Portal/die Software" in einer sicheren Weise eingerichtet und betrieben werden, die die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und aller in der Meldung genannten Dritten sowie den Schutz der Meldung vor dem Risiko des unbefugten Zugriffs, des Verlusts der Integrität und/oder der Verfügbarkeit gewährleistet.

Die auf das Portal/die Software angewandten Sicherheitsmaßnahmen sind im Vertrag zwischen den Unternehmen und dem Drittanbieter desselben sowie in der entsprechenden Dokumentation, darunter **den EQS Portal/Softwarehandbüchern Version 3 (Anhang E)**, festgelegt.

Die Konfiguration der grundlegenden Funktionen des Portals/der Software liegt in der Verantwortung der vorgesehenen Admin-Rolle(n), während die technische Wartung in der Verantwortung des Drittanbieters des Portals/der Software (EQS/Adacta) liegt.

1.6 Dieses Verfahren stellt gemäß und im Sinne von Artikel 13, Absatz 5 des Whistleblowing-Dekrets auch eine interne Vereinbarung zwischen den Unternehmen der SALVAGNINI-Gruppe dar, die darauf abzielt,

- i) die **gemeinsame Nutzung von Ressourcen** (z.B. Portal/Software) für den Empfang und die Verwaltung von Berichten und
- ii) ihre jeweiligen **Zuständigkeiten in Bezug auf die Einhaltung der Datenschutzverpflichtungen** gemäß Artikel 26 der DSGVO wie folgt festzulegen:
 - **Datenschutzpolitik:** Jedes Unternehmen fungiert als gemeinsamer Verantwortlicher bei der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit:
 - die **gemeinsame Nutzung des** internen **Berichterstattungskanals**, der aus dem Saas Integrity Line Portal/Software besteht; und

- dem **Whistleblowing-Verfahren** zur Mitteilung/Erfassung und Verwaltung von Hinweisen.
- **Informationen an Betroffene gemäß Art. 13 DSGVO:**
 - a) Die Datenschutzerklärung für Hinweisgeber wird den betroffenen Personen von den zuständigen Meldungsmanagern auf folgt zur Verfügung gestellt:
 - ✓ durch einen speziellen Link/Text, der auf der Landingpage angezeigt wird, wenn der Hinweisgeber (auch anonym) **das Portal/die Software** zum Senden der Meldung **verwendet**;
 - ✓ durch persönliche Übergabe zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Falle eines **persönlichen Treffens** mit dem Hinweisgeber, dem nicht die Nutzung des Portals/der Software für die Übermittlung des Hinweises vorausgegangen ist;
 - ✓ wenn der Hinweisgeber das Unternehmen **anruft**, um die Meldung zu machen: durch eine mündliche Mitteilung an den Hinweisgeber über die Verfügbarkeit der Informationen auf dem Portal/der Software;
 - ✓ mittels eines spezifischen Dokuments/Links/eines einsehbaren Hypertextes, der innerhalb des sicheren Posteingangs zur Verfügung gestellt wird, wenn die **Meldung anonym ist** und das Unternehmen auf einem Offline-Weg erreicht (z. B. per Einschreiben mit Rückschein) und dann **von der Person, die die Meldung erhält, selbständig in das Portal/die Software eingegeben wird**;
 - b) Die Datenschutzinformation für die betroffenen Personen (natürliche Personen, denen der gemeldete Verstoß vorgeworfen wird) wird der betroffenen Person von den Case-Managern auf folgende Weise zur Verfügung gestellt:
 - ✓ durch persönliche Übergabe zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Falle eines **persönlichen Treffens** mit der betreffenden Person;
 - ✓ durch einen spezifischen Link/Text, der auf der Landing Page angezeigt wird, wenn der Beteiligte **das Portal/die Software** zur Interaktion mit denjenigen **nutzt**, die den Bericht bewerten;
 - ✓ falls der Kontakt mit der betroffenen Partei **telefonisch erfolgt**: durch mündliche Mitteilung an den Hinweisgeber über die Verfügbarkeit der Informationsmitteilung im Portal/der Software;
- **Reaktion auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person:** Jedes Unternehmen handelt als unabhängiger Verantwortlicher gemäß seinen eigenen Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, auf die hier verwiesen wird;
- **Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten:** Jedes Unternehmen handelt als unabhängiger Verantwortlicher in Übereinstimmung mit seinen eigenen Verfahren zum Umgang mit Datenschutzverletzungen, auf die hier verwiesen wird;
- **Sicherheitsmaßnahmen:** Jedes Unternehmen der Gruppe ist verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, die i) in diesem Verfahren, ii) in den funktionalen Spezifikationen des Portals/der Software, iii) in seinem Datenschutzsystem, iv) in den für es geltenden Datenschutzvorschriften vorgesehen sind;
- **Operative Schnittstelle zum Drittanbieter des Portals/der Software:** Die Muttergesellschaft fungiert als zentrale technische Schnittstelle zum Anbieter im Namen der

anderen Unternehmen auf der Grundlage eines Mandats, das als hierin enthaltene Vertretung zu verstehen ist.

ANHANG D – AUSBILDUNG

Schulung der für die Meldungen zuständigen Personen

Eine spezielle Schulung, die regelmäßig aktualisiert werden muss, muss sich in erster Linie an Personen richten, die mit der Bearbeitung von Meldungen befasst oder daran beteiligt sind, mit dem Ziel, ihnen die grundlegenden und notwendigen Kompetenzen für die Umsetzung und effektive Verwaltung von Whistleblowing-Prozessen sowie Kenntnisse über die Themen der Meldungen zu vermitteln (siehe ANAC-Leitlinien, Punkt 5).

Es ist angebracht, dass diese Personen eine detaillierte Schulung zu den verschiedenen Aspekten der Bearbeitung von Meldungen erhalten, um eine autonome, ethische und professionelle Arbeitsweise zu fördern. Daher muss das Personal mindestens zu folgenden Themen geschult werden:

- die rechtlichen Rahmenbedingungen für Whistleblowing (sowohl die europäischen Rechtsvorschriften als auch die Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023), mit besonderem Augenmerk auf den Schutz personenbezogener Daten, um ein Höchstmaß an Sicherheit und Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten;
- die Verfahren und Arbeitsweisen, mit besonderem Schwerpunkt auf den Aufgaben, die von den Meldungsmanagern zu erfüllen sind, einschließlich des Umgangs mit Interessenkonflikten;
- die allgemeinen Verhaltensgrundsätze (Vertraulichkeit und Geheimhaltung, Ethik und Integrität, aktives Zuhören, Kommunikationsfähigkeiten und Zusammenarbeit).

Alternativ zu der oben genannten Schulung können die Meldungsmanager die oben genannten spezifischen Kompetenzen und Kenntnisse durch Lebensläufe, Zeugnisse oder ähnliche Unterlagen nachweisen.

Schulung für alle Mitarbeiter und Nicht-Mitarbeiter der Einrichtung

Die Schulung muss alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Unternehmens einbeziehen, um ein klares und umfassendes Bild der neuen Regelung zu vermitteln (z. B. indem geklärt wird, wer der Hinweisgeber ist, was gemeldet werden kann und über welche Kanäle, welche Schutzmaßnahmen das Gesetz dem Hinweisgeber garantiert und welche Meldungen hingegen nicht unter den Schutz fallen). wer der Hinweisgeber ist, was gemeldet werden kann und über welche Kanäle, welche Schutzmaßnahmen das Gesetz dem Hinweisgeber garantiert und welche Meldungen hingegen nicht unter den Schutz fallen, sowie die Beteiligung – auch durch die Schutzmaßnahmen garantiert – der verschiedenen Personen, die im gleichen Arbeitskontext wie der Hinweisgeber tätig sind).

Die HUMAN RESOURCES-Abteilung erstellt im Einvernehmen mit dem Leiter dieses Verfahrens einen **Schulungsplan für die Meldung von Missständen**, der regelmäßig aktualisiert wird und einen integralen Bestandteil dieses Anhangs bildet.

ANHANG E – HANDBÜCHER ZUM PORTAL/ZUR SOFTWARE

- ***EQS Portal/Softwarehandbuch Version 3***